

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -  
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

50. Sitzung, 07.06.1852

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

# Stenographischer Bericht

über

## die Verhandlungen

des fünften

# allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

## Fünzigste ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 7. Juni 1852. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:** 1. Bericht des Ausschusses in Betreff der Provinzialgesetze über die für das Fürstenthum Lübeck am 31. December v. J. und für das Herzogthum Oldenburg am 28. März d. J. erlassenen Verordnungen.  
2. Bericht des Revisionsausschusses über das Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 24. Mai d. J. in Betreff der Beschlüsse des Landtags zu Abschnitt 10. und 11. des Staatsgrundgesetzes.

**Vorsitz: Präsident Bedelius.**

**Beginn der Sitzung 10 $\frac{1}{2}$  Uhr.** Am Ministertische: Herr Staatsrath v. Rössing, Herr Staatsrath Krell, Herr Oberstlieutenant Römer, die Herren Regierungs-Commissare Buchholz und Meyer.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Böckel verliest es.)

Wird etwas erinnert gegen das Protokoll? — Da das nicht geschieht, erkläre ich dasselbe für genehmigt. Der Abg. Schwegmann, welchem vom Präsidium ein Urlaub von 8 Tagen bewilligt war, hat dringender häuslicher Geschäfte halber, um Verlängerung dieses Urlaubs auf abermals 8 Tage gebeten. Falls nicht Widerspruch aus der Versammlung erfolgt, nehme ich an, daß der Landtag den Urlaub bewilligt. Wir gehen zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand ist der mündliche Bericht des Ausschusses in Betreff der Provinzialgesetze. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Vortrag zu halten.

Berichterst. **Kropp** (liest die Anlage 89.)

**Präsident:** Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Wir gehen zur Abstimmung. Der Ausschuss hat beantragt, der Landtag wolle sich mit ihm dahin einverstanden erklären, daß durch die Verordnungen vom 28. März dieses Jahres und vom 31. Dezember vorigen Jahres die Gerechtsame des Großherzogthums nicht berührt werden, daß vielmehr jene

Verordnungen nur das Herzogthum, bezüglich das Fürstenthum Lübeck angehen. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen. Wir gehen zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung, dem Berichte des Revisionsausschusses über, das Schreiben des Großherzogl. Staatsministeriums vom 24. Mai d. J., betreffend die vom allgemeinen Landtage bei Revision der Abschnitte X. und XI. des Staatsgrundgesetzes gefaßten Beschlüsse.

Berichterst. **Klavemann** (liest die Anlage Nr. 88.: „Mitteltst Schreiben vom 24. Mai bis sowie des Domanalvermögens, Art. 209.“)

**Präsident:** Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Wir gehen zur Abstimmung. Der Ausschuss beantragt im Einverständniß mit der Staatsregierung:

„der Landtag wolle beschließen, in den Art. 223. des Staatsgrundgesetzes, neue Fassung, Beschluß vom 18. Mai, sind hinter den Worten im §. 3.:

„und in Berücksichtigung der Steuerkräfte“ einzuschalten die Worte:

„sowie des Domanalvermögens (Art. 209.“)

Ich ersuche diejenigen Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen. — Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Klavemann** (liest: „Unter Ziffer 2 des Schreibens bis veranlassen.“)

**Präsident:** Die Bemerkung im Ministerialschreiben un-



ter Ziffer 2 wird hiernach ihre Erledigung erhalten haben. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. Kläbemann (liest: „Zu Art. 209. des Staatsgrundgesetzes bis des ausgeschiedenen Kronguts.“)

Präsident: Ich eröffne die Berathung über diesen Gegenstand und ertheile zunächst dem Abg. v. Wedderkop das Wort.

Berichterst. Kläbemann: Darf ich mir vielleicht als Berichterstatter noch eine Bemerkung erlauben?

Präsident: Wollen Sie die Güte haben.

Berichterst. Kläbemann: Ich möchte auch Namens des einen Theils des Ausschusses noch einen eventuellen Antrag stellen. Es ist die Frage, ob das jetzt geschehen kann, da schon einige Herren sich zum Worte gemeldet haben; sonst würde ich mich zum Worte melden.

Präsident: Einen eventuellen Antrag in Beziehung auf —

Abg. Kläbemann: Namens des Theils des Ausschusses, der den Antrag Nr. 2 gestellt hat.

Präsident: Es scheint mir nichts entgegenzustehen, daß dieses sofort geschehe.

Abg. Kläbemann: Zunächst also erlaube ich mir zu bemerken, daß in dem Antwortschreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums auf die Beschlüsse des allgemeinen Landtags wegen Ausschcheidung des Kronguts, worüber von dem Krongutsausschuß noch nicht hat berichtet werden können, die Großherzogl. Staatsregierung der Ansicht ist, daß die bei Ausschcheidung des Kronguts angenommenen Durchschnitts- Erträge bei Berechnung der Beiträge zu den Central-Lasten in Anrechnung zu bringen seien, womit übrigens nicht entschieden sein würde, daß bei neuer Festsetzung der Quoten, wie sie von 6 zu 6 Jahren geschehen soll, die sich ergebenden wirklichen Erträge keine Berücksichtigung finden dürfen. Eine solche Berücksichtigung wird mit dem Antrage Nr. 3 des Ausschußberichts meiner Meinung nach aber aberkannt.

Der Grundsatz, m. P., welcher dem Antrage Nr. 2 zum Grunde liegt, nämlich, daß die Einkünfte aus dem gesammten Domänialvermögen, welches in einer Provinz gelegen ist, sei es Staatsgut oder Krongut, der betreffenden Provinz bei Berechnung ihres Beitrags zu den Central-Lasten in Anrechnung kommen müsse zu dem Betrage, welcher sich in Wirklichkeit ergibt, ist gewiß der allein richtige, wenn man sonst die Klassen getrennt behalten will. Dieser Grundsatz hat im Staatsgrundgesetze auch seine ausdrückliche Anerkennung gefunden. Sie werden diesen Grundsatz auch nicht anfechten wollen. Es würde geschehen, Sie würden diesen Grundsatz brechen, wenn Sie den Antrag Nr. 3 annähmen. Dieser Antrag Nr. 3 fixirt den für die Provinzen bei Ausschcheidung des Kronguts angenommenen durchschnittlichen Ertrag, welcher jetzt, nachdem die Ausschcheidung des Kronguts vollzogen ist, gar keine Bedeutung mehr hat, auf alle Zeiten. Für alle Zeiten soll angenommen werden, daß die zum Krongute ausgeschiedenen Domänen diesen Ertrag durchschnittlich liefern werden, einerlei, ob die Ertragsfähigkeit in Wirklichkeit nicht

eine ganz andere sei, als bei Ausschcheidung des Kronguts angenommen werden mußte, gemäß der Vereinbarung vom Februar 1849, einerlei, ob die Ertragsfähigkeit der Domänen in der einen Provinz nicht vielleicht wachsen, in der andern sich gleich bleiben, in der dritten gar abnehmen werde. Das geht nicht, m. H.! Sie können den Antrag Nr. 3 nicht annehmen.

Die Bedenken, welche ein Theil des Ausschusses gegen den Antrag Nr. 2 geltend gemacht hat, — wenn sie überhaupt begründet oder von Belang wären, — führen aber auch nicht mit Nothwendigkeit zu dem von diesem Theile des Ausschusses gestellten Antrage.

bleiben wir bei dem Grundsatz, m. H.! wie wir es meiner Meinung nach müssen, da er im Staatsgrundgesetze Geltung gefunden hat und auch zu Konsequenzen gezogen worden ist, so kann es sich allerdings fragen, um seine Anwendung. Der Antrag Nr. 2 will, daß der Grundsatz bei der jährlichen Abrechnung, wegen der Beiträge zu den Central-Lasten direkt zur Anwendung gebracht werde; alsdann machte sich allerdings die Sache am reinsten, das Resultat wäre gewiß das richtigste. Finden Sie dies aber bedenklich, m. H., oder zu schwierig, so kann doch wenigstens auf dem andern Wege noch verfahren werden, welcher freilich mit Annahme des Antrags unter Nr. 3 abgeschnitten sein würde: man könnte bei der Bestimmung der Quoten, welche von 6 zu 6 Jahren geprüft, und neu festgesetzt werden sollen, den Schaden oder Vortheil, den die eine oder die andere Provinz am ausgeschiedenen Krongute vielleicht erleiden würde, jedes Mal mit ausgleichen. Für den Fall der Ablehnung des Antrags Nr. 2 erlaube ich mir daher Namens desjenigen Theils des Ausschusses, welcher diesen Antrag gestellt hat, folgenden eventuellen Antrag einzubringen, dahin lautend:

„Der Landtag beschliesse: dem Art. 223. (neue Fassung, Beschluß vom 18.

Mai) sind hinter den Worten in §. 3.:

„jeder Provinz“

— einzuschalten die Worte:

„einschließlich der vom Krongut künftig aufkommenden Erträge“

und

im Art. 209. Absatz 3 ist statt der Worte:

„ist das ausgeschiedene Krongut“ oder (Beschluß vom 18. Mai): „ist der jährliche Ertrag des ausgeschiedenen Kronguts“

zu setzen:

„ist der Ertrag des ausgeschiedenen Kronguts, und zwar bis weiter (vergl. Art. 223.) der bei Ausschcheidung des Kronguts angenommene durch-

schnittliche jährliche Nachwerth.“

Es würden also die betreffenden Bestimmungen im Zusammenhange lauten, wie folgt — wenn es mir gestattet ist, dieses vorzulesen, weil der Antrag dann deutlicher wird —

es würde heißen: Art. 209. Absatz 3:

„Das Domänialvermögen (Staatsgut, Krongut) ist bei



Festsetzung des Beitrags aus jedem dieser drei Landes-  
theile zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums  
(Art. 223.) zu berücksichtigen, und ist der Ertrag des  
ausgeschiedenen Kronguts, und zwar bis weiter (vergl.  
Art. 223.) der bei Ausschcheidung des Kronguts angenom-  
mene durchschnittliche jährliche Pachtwerth, jeder Pro-  
vinz, zu der dasselbe gehört, auf die sie treffende Bei-  
tragsquote in Anrechnung zu bringen.<sup>4</sup> —

„Von sechs zu sechs Jahren soll diese Beitragsbestim-  
mung auf den alsdann zu berufenden ordentlichen Land-  
tagen einer abermaligen Prüfung unterzogen, und in  
Berücksichtigung der Steuerkräfte, und des Domaniel-  
vermögens, jeder Provinz, einschließlich der vom Kron-  
gut künftig aufkommenden Erträge, nach den inzwischen  
gemachten Erfahrungen im Wege der Gesetzgebung von  
Neuem geordnet werden. Bis dahin bleibt der im §. 2.  
bestimmte Beitragsfuß bestehen.“

**Präsident:** Eine Unterstützung dieser Anträge ist nicht  
erforderlich; einer abermaligen Verlesung wird es für jetzt  
nicht bedürfen. Abg. v. Wedderkop.

Abg. v. Wedderkop: Ich habe um das Wort gebeten,  
um gegen den Antrag Nr. 2. zu sprechen, weil mir derselbe  
sowohl im Princip unrichtig, als auch in der Ausführung  
unzweckmäßig zu sein scheint. — Ich kann das Princip, wel-  
ches der Theil des Ausschusses, welcher den Antrag Nr. 2.  
gestellt hat, aufgestellt hat, nicht als richtig anerkennen, daß  
die Mehreinkünfte des Kronguts, welche den durchschnittlich  
ermittelten Ertrag bei Ausschcheidung desselben übersteigen, als  
ein Theil der Beiträge zu den Centrallasten von Seiten der-  
jenigen Provinz, in welcher das Krongut gelegen ist, zu be-  
trachten sei, und daß daher aus der Nichtanrechnung dieser  
erhöhten Erträge der Provinz ein Nachtheil erwachse. Das  
könnte, meines Erachtens, nur dann der Fall sein, wenn  
die Provinz, in welcher das Krongut belegen ist, entweder  
nach der Ausschcheidung Eigenthümerin desselben bliebe, oder  
wenn sie sonst irgend einen Anspruch an diese erhöhten Er-  
träge hätte. Das ist aber nicht Fall. Nach §. 2. der Ver-  
einbarung über Ausschcheidung des Kronguts ist dasselbe für  
Eigenthum der jetzt regierenden fürstlichen Familie erklärt.  
Besitz und Genuß desselben hat jeder regierende Großherzog.  
Daß dieser Vereinbarung eine Resolutiv-Bedingung hinzu-  
gefügt ist, kann an dem Verhältnisse Nichts ändern, so lange  
die Vereinbarung zu Recht besteht. Hiernach ist aber bei den  
Erträgnissen des Krongutes der Gewinns sowohl wie der Ver-  
lust allein auf Seiten der Krone. Die Provinz, in welcher ein  
Krongut belegen ist, kann nicht mehr verlangen, als daß ihr  
derjenige durchschnittliche Ertrag, der bei Ausschcheidung desselben  
ermittelt wurde, bei ihrer Beitragsquote gut gethan wird.  
Wollte sie auch Ansprüche auf die aus dem Krongute ent-  
standene Mehreinnahme machen, so würde das eigentlich ein  
Eingriff in die Rechte der Krone sein. Man kann hiergegen  
nicht einwenden, daß die Krone kein Interesse daran habe,  
wie die Beitragsquote der einzelnen Landestheile vertheilt sei;

denn durch die Ausführung des Antrags Nr. 2. würde aller-  
dings das Verfügungsrecht der Krone über die Einkünfte  
des Kronguts wesentlich beeinträchtigt. Wenn die Krone aus  
den Einkünften des Kronguts bedeutende Verwendungen für  
dasselbe machen wollte, um nachher einen höhern Ertrag aus  
denselben zu erzielen, so würde dadurch die reine Einnahme  
derselben sich vermindern, für die erste Zeit wenigstens, und  
dadurch würde der betreffenden Provinz eine Last auferlegt.  
Hätten diese Verwendungen später ein günstigeres Resultat,  
und erhöhte sich dadurch die Einnahme, so würden dann  
umgekehrt die andern Provinzen, welche durch die Verbesse-  
rung keinen Vortheil haben, belastet werden. Wollte die  
Krone irgend ein Grundstück mehr zu Zwecken der Annehm-  
lichkeit als zum Nutzen verwenden, wollte sie den Pächtern  
Remissionen ertheilen, so würde sie dadurch immer den Bei-  
trag der betreffenden Provinz zu den Centrallasten erhöhen.  
Alles dies würde gewiß die Krone in ihrer Dispositionsbe-  
fugniß beeinträchtigen.

Daß der Antrag von keinem richtigen Princip ausgeht,  
folgt auch, glaube ich, schon daraus, daß, wenn man ihn  
in seiner äußersten Consequenz verfolgt, man zuletzt zu einem  
Resultat kommt, das gewiß nicht der Gerechtigkeit und Bil-  
ligkeit gemäß ist. Im gewöhnlichen Verlauf der Dinge wer-  
den zwar bedeutende Schwankungen im Ertrage des Kron-  
guts nicht vorkommen, und was es in dem einen Jahre  
vielleicht mehr einbringt, wird es in dem andern weniger ein-  
bringen, und so wird sich die Sache ausgleichen. Wir kön-  
nen uns aber wohl den, wenn auch nicht wahrscheinlichen,  
doch möglichen Fall denken, daß ein bedeutender Theil des  
Kronguts im Herzogthum Oldenburg durch das Entstehen  
volkreicher Städte oder durch Aufblühen von Handel und  
Industrie in seiner Nähe seinen Werth vielleicht mehr als  
verzehnfacht, wovon auch in andern Ländern Beispiele vor-  
handen sind. Dadurch würde der Wohlstand und somit die  
Steuerkraft der Provinz Oldenburg bedeutend gewinnen, in  
ihrem Beitrage zu den Gemeinlasten würde sie aber erleichtert  
werden, während umgekehrt die anderen Provinzen, welche  
in derselben Zeit vielleicht schlimme Zeiten und Unglücksfälle  
gehabt haben, in welchen der Ertrag des Kronguts nicht al-  
lein, sondern der des sämmtlichen Grundeigenthums sich ver-  
mindert hat, nun grade erst umgekehrt höhere Steuern be-  
zahlen müßten. Namentlich das Fürstenthum Birkenfeld  
würde, da es am wenigsten Krongut ausgeschieden hat, dann  
am härtesten getroffen werden.

Ein solches Resultat, meine Herren! werden Sie nicht  
wollen. — Nicht allein rechtlich nicht begründet ist der An-  
trag aber meines Erachtens, sondern auch in der Ausfüh-  
rung unzweckmäßig. Zunächst halte ich es mit einer geord-  
neten Finanzverwaltung nicht verträglich, wenn bei Aufstel-  
lung des Budgets nicht beurtheilt werden kann, wieviel ei-  
gentlich die einzelnen Landestheile aufzubringen haben. Die-  
ses würde aber nothwendig eine Folge des Antrags sein, da  
man nicht vorhersehen kann, wie der wirkliche Ertrag des  
Kronguts in den 3 folgenden Jahren sich gestalten wird.

Sodann aber wird die Ermittlung des jährlichen Reinertrags sehr bedeutende Schwierigkeiten mit sich führen, sie wird unerquickliche Discussionen und Streitigkeiten, namentlich zwischen den Abgeordneten aus den einzelnen Landestheilen, veranlassen, nach dem bekannten Sprüchwort: Wo das Geld in's Spiel kommt, hört die Gemüthlichkeit auf. Außerdem wird es sehr schwierig sein, zu bestimmen, welche Verwendungen als für das Krongut als nothwendige, und welche nicht als solche zu betrachten sind. Wir werden darin eine nie versiegende Quelle von Streitigkeiten haben, und wozu denn das? Damit am Ende dann als Resultat daraus hervorgeht, daß diejenige Provinz, in welcher gesegnete Ernten, das Aufblühen des Handels und der Industrie, und sonst glückliche Konjunkturen den Nationalwohlstand gehoben haben, weniger zahle, während dagegen in der Provinz, wo das Gegentheil eingetreten ist, wo Unglücksfälle sich ereignet haben, die höhere Steuerkraft in höherem Grade in Anspruch genommen wird. Ich halte es aber auch nicht für eine gesunde Politik, daß man eine Einrichtung trifft, nach welcher die verschiedenen Landestheile in dem Glück des einen Theils eine neue Quelle von Lasten für sich sehen, und dagegen in dem Herunterkommen des andern Theils für sich einen Vortheil finden müssen. Aus demselben Grunde aber, aus welchem ich nicht für den Antrag Nr. 2. stimmen kann, kann ich auch nicht für den eventuellen Antrag des Abg. Kläve-  
mann stimmen, denn das Princip bleibt dasselbe, wenn auch in der Ausführung die Schwierigkeit etwas gemindert sein möchte.

Abg. **Selckmann II.**: Der Herr Vorredner hat zunächst im ersten Theil seines Vortrags das im Antrage Nr. 2. aufgestellte Princip als unrichtig darzustellen versucht. Ich glaube nicht, daß ihm dieses gelungen ist. Das verehrliche Mitglied glaubt aus der Vereinbarung hinsichtlich des Kron-  
guts uns beweisen zu können, daß der Ertrag des Kron-  
guts in der Folge weiter gar nicht in Betracht gezogen werden könne; es glaubt aus der Bestimmung, daß das Kron-  
gut, wenn es einmal ausgeschieden ist, der regierenden Familie zu-  
fällt, schließen zu können, daß eventuell auch das Rückfalls-  
recht nicht in Betracht komme, und danach das ganze Kron-  
gut, wenn es einmal ausgeschieden sei, hinsichtlich seines Er-  
trages gar nicht weiter berücksichtigt werden könne, eben weil das Land das Krongut verloren habe. Dieser Grund würde zu viel beweisen, denn daraus mußte das Mitglied folgern, daß das Krongut überhaupt nicht in Anrechnung gebracht werden dürfte, und weil der Vorredner zuviel beweist, hat er eben Nicht bewiesen, was er beweisen wollte. Art. 209. des Staatsgrundgesetzes hat ausdrücklich anerkannt, obgleich das Krongut der regierenden Familie zugewiesen ist, so soll es doch bei der Beitragsquote der einzelnen Provinzen in Anrechnung gebracht werden. Demnach soll es also entweder bei Festsetzung der Quoten berücksichtigt oder bei der jährlichen Zahlung der Beitragsquote angerechnet, also der Ertrag von der Quote abgerechnet werden. Indem also das Staatsgrund-  
gesetz diesen Grundsatz anerkannt hat, hat es eben ausdrück-

lich gesagt, daß der Grund, welchen der Vorredner für seine Ansicht geltend machen will, nicht richtig sei. Es bleibt hier vielmehr nur die Frage zweifelhaft, ob der wirkliche Ertrag des Kron-  
guts auf die Beitragsquote in Anrechnung zu bringen ist oder derjenige Ertrag, welcher bei der Ausschreibung angenommen worden ist. Wenn nun der Vorredner es als ein richtiges Princip ansieht, daß der bei der Ausschreibung angenommene Ertrag bei der Beitragsquote in Anrechnung komme, so wird er mir zugeben, daß er dies aus den angezogenen Bestimmungen der Vereinbarung nicht ableiten kann. Es würde zunächst auch eine solche Annahme gegen die ganze Bedeutung der Ausschreibung des Kron-  
guts sprechen. Nach dem die Kassentrennung einmal beschlossen, nach dem der Grundsatz angenommen ist, daß der Ertrag der Domänen derjenigen Provinz zu Gute kommen solle, in welcher sie belegen sind, müssen wir konsequent nach Anleitung des Art. 209. des Staatsgrundgesetzes auch denjenigen jährlichen Ertrag, welcher der betreffenden Provinz durch Ausweisung der in dieser Provinz gelegenen Domänen entzogen wird, anrechnen. Dies scheint mir unzweifelhaft. Gegen die Ansicht, daß der bei der Ausschreibung angenommene Ertrag abgerechnet werde, muß ich auch darauf aufmerksam machen, daß bei der endlichen Ausschreibung ein solcher Betrag der einzelnen Domänen gar nicht festgesetzt worden ist. Es ist das Kron-  
gut nur als Ganzes ausgeschieden; wenn man bei den einzelnen Grundstücken den Ertrag in Gemäßheit der Vereinbarung berechnete, so geschah dieses nur, um für die Gesamtheit daraus das nöthige Resultat zu finden. Das verehrliche Mitglied wird aber nirgends nachweisen können, daß die als Kron-  
gut ausgeschiedenen Domänen einer Provinz zu einer bestimmten Summe ausgeschieden sind, und zwar um so weniger, als bei der schlüssigen Vereinbarung doch eine Differenz zwischen der Berechnung des Ausschusses und der der Staatsregierung stattfand, und das Mitglied nicht im Stande sein wird, nachzuweisen, auf welchen Theil die Differenz ausgeglichen werden soll. Es scheint mir demnach nothwendig zu sein, daß der jährliche wirkliche Ertrag auf die jährliche Beitragsquote angerechnet werde. Ich kann zugeben, daß dieses Verfahren in der Durchführung einige Schwierigkeiten hat, allein unausführbar ist es nicht, und die bloße Schwierigkeit kann uns nicht abhalten, ein als richtig anerkanntes Princip zur Ausführung zu bringen. Es sind freilich auch Billigkeitsgründe geltend gemacht, da dann, wenn nur in einer Provinz sich der Ertrag bedeutend erhöht, die andere Provinz einen Nach-  
theil habe, welcher sie sehr drücken werde, und umgekehrt. Diese Vorstellung ist keine ganz richtige. Richtig würde das Mitglied das Verhältniß dargestellt haben, wenn es gesagt hätte, es sei doch unangenehm, daß eine Provinz aus dem erhöhten Ertrage der Domänen der andern Provinz keinen Vortheil haben sollte. Denn das ist das richtige Verhältniß. Dieser Vortheil gebührt aber der Provinz nicht, nachdem die Ansicht, die ich als die richtige vertrat, daß nur eine einzige Kasse für das Großherzogthum bestehen sollte, keine Billigung gefunden hat, und man es vorzog, für jede Provinz eine ge-



trennte Kasse zu haben. Danach wird auch eine einzelne Provinz keine Ansprüche auf den erhöhten Ertrag der in der andern Provinz liegenden Domänen, wozu das Krongut doch auch gehört, haben, sondern er wird nur allein der Provinz zu Gute kommen, in der sie liegen. Daß hierdurch bedeutende Schwankungen für die einzelnen Provinzen entstehen, kann ich zugeben. Das ist aber die Folge der Kassentrennung, die Sie gewollt haben, nicht aber die Folge der Berechnung der ausgeschiedenen Domänen; will man die Kassentrennung, so muß man auch die Folgen wollen. Deshalb glaube ich, daß wir das Richtige nur treffen, wenn wir den alljährlich sich ergebenden Ertrag des Kronguts anrechnen. Sollte man aber dieses unzweifelhaft richtige Verfahren wegen der Schwierigkeit der jedesmaligen Berechnung nicht annehmen wollen, so wird man doch den andern eventuellen Antrag annehmen müssen. Dieser wahrt wenigstens einigermaßen das richtige Prinzip und hat in seiner Durchführung gar keine Schwierigkeiten.

Abg. **Wibel II.**: Meine Herren! Ich nehme in dieser Angelegenheit nicht das Wort pro domo! Das Fürstenthum Lübek hat reichlich Domänen ausgeschieden, es hat solche Domänen ausgeschieden, bei denen ein Schwanken in den Erträgen bei gewöhnlichen Verlauf der Dinge gewiß nicht anzunehmen ist. Also für das Fürstenthum Lübek, welches ich hiermit verrete, kann es ziemlich gleich sein, ob man die eine oder andere Berechnungsart annehmen will. Es ist aber gewiß nicht richtig, wenn man dem Antrag Nr. 2. und dem neuen Zusatz oder eventuellen Antrag das Wort redet. Man ist dabei offenbar von dem eigentlichen Gesichtspunkte, von welchem der ganze Vertrag und die Ausscheidung des Kronguts ausging, abgewichen. Es sind nicht ausgeschieden worden bloß 85,000 Thaler Ertrag — wenn ich mich so ausdrücken darf, — sondern es sind ausgeschieden worden: Güter, welche nach Berechnung eines zwanzigjährigen Durchschnittsertrags 85,000 Thaler ertragen. Ob sie in Zukunft wirklich einen Mehr- oder Minderertrag gewähren, ist eben eine Möglichkeit, die die Krone auf ihre Gefahr hin übernommen hat. Die einzelne Provinz hat, meiner Ueberzeugung nach, gar keinen Anspruch mehr daran, kann einen künftigen Mehrertrag sich nicht zu Gute rechnen. Im Staatsgrundgesetz, worauf mehrmals hingewiesen ist, ist dieser Irrthum, den ich eben zu widerlegen suche, wahrlich nicht begründet. Im angezogenen Artikel des Staatsgrundgesetzes steht davon kein Wort, was man herauslesen will, sondern es steht nur darin, daß ein für allemal bei Festsetzung des Beitrags, welchen die Provinzen zu den Centrallasten zu leisten haben, die ser Ertrag angerechnet werden soll, der einmalige Ertrag des Werths nach diesem ermittelten zwanzigjährigen Durchschnittspreise. Denken Sie sich die Sache aber in der Ausführung! N. H.! Welcher halb und halb gerechte, billige Grund könnte dafür aufgefunden werden, daß die eine Provinz dafür Nachtheil erleiden sollte, daß die andere in Vortheil gebracht wird? Denken Sie sich einmal, obgleich ich glaube, wie ich schon vorhin bemerkte, daß das Fürstenthum Lübek dadurch

gar nicht betroffen werden kann, die Krone fände Gefallen daran, was ihr doch gewiß nicht bestritten werden dürfte, einen großen Theil der dazu bequem gelegenen Gutten als Krongut ausgeschiedenen Domainen mit zum Parke und Schloßgarten zu nehmen, also jeden Ertrag dieser Domaine damit aufzuheben, zu gleicher Zeit, und es würde ihr das Recht dazu gewiß eben so wenig genommen werden können, in einer andern Provinz dagegen vielleicht eine Domaine zu parzelliren und den Ertrag demnach zu verzehnfachen. Dadurch würde die zuerst gedachte Provinz in schweren Nachtheil gesetzt, weil man diese Art der Verwaltung mit dem Krongut vorgenommen hatte, die ihr in die Hand gegeben ist. Sie müßte es ruhig über sich ergehen lassen, und in welcher Stellung würde die Krone selbst bei der Benutzung des Kronguts gelangen? Sie würde ja, wenn sie nicht künftig eine solche, nach meiner Meinung unbillige, Maßregel mit verschulden und theilen wollte, im höchsten Grade beeinträchtigt sein und in der einen Provinz vermeiden müssen, an einem Orte Meliorationen und erhöhte Erträge eintreten zu lassen, welche sie nicht in der andern Provinz auch eintreten lassen könnte. Ein Schwanken in den Erträgen zwischen dem Fürstenthum Lübek und dem Herzogthum Oldenburg wird nun am wenigsten im gewöhnlichen Verlauf der Dinge eintreten können, indem beide sich unter gleichen klimatischen Verhältnissen befinden. Wäre es aber denkbar, daß vielleicht diese Domänen hier und in Lübek bedeutend stiegen, im Verhältniß zu denen im Fürstenthum Birkenfeld, und wir kämen wirklich einmal zu dem Resultat, daß Birkenfeld den sogenannten Ausfall bei uns tragen sollte, nun, m. H., wie lange ist es denn her, daß wir dem Fürstenthum Birkenfeld bei der Quotenvertheilung  $1\frac{1}{2}$  Procent abgenommen haben; weil wir sagen, es ist unmöglich, es kann das nicht tragen und nun wollen wir es durch eine solche Berechnung wieder einführen, daß vielleicht das kleine Fürstenthum am schwersten betroffen würde? — Man hat gesagt, es sei eine Differenz noch zulezt bei Vereinbarung über das Krongut übrig geblieben, 201 Thaler; daraus wollte man nachweisen, daß keine bestimmte Ausscheidung der einzelnen Domainen nach bestimmten Einzelpreisen stattgefunden hätte. Das ist aber nicht der Fall; es ergeben die Protokolle, und es liegt den Herren gewiß allen noch im Gedächtniß, daß jede einzelne Domaine bis auf Thaler, Heller und Pfennig zu bestimmten Preise ausgeschieden ist, nur bei einigen wenigen Domainen, wo eine Differenz obwaltete, hat man am Ende vergleichsweise 201 Thaler zugelegt, und ich muß zugeben, daß man hier ohne eine gewisse Willkür nicht herauskommen wird. Man wird diese 201 Thaler irgend einer Provinz zur Last legen müssen, und meiner Meinung nach werden sie dahin fallen müssen, wo eben noch Differenzen waren. Ob die Domaine hier oder im Herzogthume ist, ist mir nicht gegenwärtig, ist mir auch ganz gleich; aber das beweist nicht, daß die Domainen nicht zu einem bestimmten Sage ausgeschieden wären. Wenn gesagt wurde, daß es nicht aufsummiert worden ist, ob das Herzogthum oder das Fürstenthum so und soviel ausgeschieden

so ist dies allerdings nicht geschehen, hätte aber leicht geschehen können; denn man brauchte nur die Summen zusammenzuschreiben und zusammenzuzählen. Endlich möchte ich nochmals darauf zurückkommen, wie unendlich schwierig, fast unmöglich und unangemessen die Meinung nach der Stellung der Krone gegenüber die künftige Ermittlung des jedesmaligen Reinertrags von allen diesen Domainen sein würde. Es würde zu einer so kleinlichen Controlle über die Benützung desselben führen, wie sie ganz gewiß unangemessen ist und wie sie wenigstens durch die Verhältnisse, die kaum nennenswerth in Betracht kommen, nicht geboten scheint. Ich werde für den letzten Antrag stimmen und empfehle Ihnen denselben zur Annahme.

**Abg. Becker:** Meine Herren! Ich kann mich mit keinem der Redner, welche bisher gesprochen haben, ganz einverstanden erklären, und was die Anträge betrifft, so möchte ich am liebsten demjenigen beitreten, welcher heute vom Abg. Kläbemann als eventueller Antrag eines Theils des Ausschusses erst vorgeschlagen worden ist. Was das Princip zunächst betrifft, so halte ich keinen der Anträge im Princip für richtig, insbesondere kann ich die Ansicht von Selckmann nicht theilen, daß das Princip, welches im Antrag Nr. 2. enthalten ist, unzweifelhaft richtig sei; nur das Princip kann ich nach den Grundsätzen, welche einmal gefaßt sind über die Beiträge der verschiedenen Provinzen zu den Centrallasten, für richtig halten, daß diejenigen Erträge in Anrechnung kommen, welche bei einer gleichmäßigen Bewirthschaftung von den Domänen jeder einzelnen Provinz gezogen werden. Wenn der Genuß aber in einer dritten Hand liegt, welche nach ihrem freien Ermessen verfügen kann, so daß ein Dritter über diese Verfügung kein Wort mitzusprechen hat, wenn die Provinzen sich danach richten sollen, was die Krone an wirklichem Ertrage erzielt, so kann ich dies als ein richtiges Princip nicht anerkennen. Auch das Princip des Antrags Nr. 3. kann ich nicht als richtig anerkennen, weil der 20jährige bisherige Durchschnittsertrag nicht richtig sein kann für die Zukunft, und es bisher nicht die Absicht gewesen ist, ihn auch mit Rücksicht auf die Provinzen als fortdauernden Ertrag anzusehen, endlich auch, soviel ich wenigstens weiß, keine Rücksicht auf eine gleichmäßige Hergabe jeder Provinz von seinem Domanium zum Krongut genommen ist. Was die Zweckmäßigkeit anbetrifft, so muß ich mit dem Abg. von Wedderkop übereinstimmen, wenn er den Antrag Nr. 2. in seiner demnächstigen Durchführung für eine Quelle unendlicher Streitigkeiten ansieht. Wenn wir z. B. den wirklichen Ertrag des Kronguts in den lehtvergangenen Jahren ermitteln wollen, so müssen wir ja von dem, was Brutto aufgenommen ist, die nothwendigen Verwendungen abziehen. Das läßt sich sehr leicht thun bei Verwendungen, die wir in unsern eigenen Händen haben, oder die nach festen Grundsätzen geschehen. Wenn aber die Krone, welche in der Verwaltung nicht immer davon ausgehen wird, von den Grundstücken den höchsten oder einen überall gleichmäßigen Ertrag zu erzielen, Verwendungen vornimmt, die theils nothwendig, theils

nicht nothwendig sind, so werden sich die Provinzen darüber streiten und vereinigen müssen, welche Verwendungen nothwendig waren, und welche nicht. Andere Unzweckmäßigkeiten sind von den Abgg. v. Wedderkop und Wibel schon hervorgehoben worden. Das Einfachste ist, den vorläufig angenommenen Durchschnittsertrag der lehten 20 Jahre einstweilen als Basis anzunehmen. Wenn die Erfahrung aber zeigen sollte, daß demnächst hinsichtlich der Ertragsfähigkeit der zum Krongute ausgeschiedenen Grundstücke bedeutende Differenzen sich herausstellten, so würde der heute gestellte eventuelle Antrag des Ausschusses insofern durchaus zweckmäßig sein, als wir diese in Zukunft sich herausstellende Ertragsfähigkeit der Domänen bei der gesetzlich von 6 zu 6 Jahren nothwendigen neuen Berechnung der Quoten mit berücksichtigen können.

**Abg. Wesche:** Die Anträge des Ausschusses gehen wesentlich davon aus, daß die Gebühren des Großherzogs in einer Summe bestehen, welche 170,000 Thlr. ausmacht, und zur Hälfte in Staatsdomänen dotirt, zur andern Hälfte aber baar von den Provinzen nach gewisser Quote aufgebracht werden soll. Die Argumentation, worauf der Antrag der Minorität gestützt ist, ist die, daß die Ausschcheidung zum Krongute, welches besonders in 2 Provinzen liegt, zu einem Preise geschehen ist, welcher in Zukunft als zu gering erscheinen, daher den beiden Provinzen, welche diese hergegeben haben, einen Nachtheil bereiten würde. Wenn dies aber der Fall wäre, so könnte dies nur zu dem Schlusse führen, daß das Princip, nach welchem die Durchschnittssumme ermittelt worden, falsch sei, und daß man von einem andern Princip hätte ausgehen müssen. Man kann aber daraus keine Ansprüche an eine andere Provinz herleiten, welche dabei nicht theilhaftig ist, welche an dieser Ausschcheidung keine Schuld hat. Ich glaube, daß die ganze Streitfrage nur aus dem Gesichtspunkte zu betrachten ist, welchen der Abg. Wibel II. soeben festgestellt hat.

Es handelt sich nicht darum, 85,000 Thlr. in Geld zu ermitteln aus dem Domänialvermögen, sondern das Domänialvermögen soll bis zum jetzigen Ertrag von 85,000 Thlr. der Krone zugewiesen werden, und dieses ist Folge einer Vereinbarung zwischen den betreffenden Provinzen und der Krone, wonach die Krone verzichtet auf die Rechte, welche sie an diese Domänialgüter hatte. Wenn die Krone für diese Summe von 85,000 Thlr. dormaligen Ertrag Güter erhält, so — heißt es nach §. 6. der Anlage I. zum Staatsgrundgesetz — will sie verzichten zum Besten des Landes auf die der regierenden fürstlichen Familie zustehenden Rechte an dem gesammten übrigen Domänialvermögen. Es ist also an die Provinzen, die das Krongut hergeben, eine Gegenleistung geschehen, und insofern können sie, meiner Meinung nach, sich nicht über eine Bedrückung oder Benachtheiligung beschweren, wenn auch der künftige Ertrag des ausgeschiedenen Kronguts noch so hoch steigt.

**Abg. Selckmann II.:** Ich habe nur noch um's Wort gebeten, um zwei wesentliche Irrthümer zu berichtigen, die



sich in der Rede des Abg. Wibel II. und des Vorredners finden. Der erste der Herren Vorredner findet es höchst ungerecht, daß die eine Provinz ihren Ausfall auf die andere Provinz wälzen wolle. Er spricht ausdrücklich für den Antrag Nr. 3, und da scheint er das Verhältniß vollkommen verkannt zu haben, denn gerade der Antrag Nr. 3 bewirkt es, daß jener Ausfall der andern Provinz mit zur Last fällt, weil, wenn die Domänen einen geringern Ertrag haben sollten, als wozu sie ausgeschieden sind, dennoch der letztere höhere Ertrag den andern angerechnet werden soll.

Umgekehrt soll nach dem Antrage Nr. 2. den Ausfall der ausgeschiedenen Domänen die betreffende Provinz selbst tragen, wogegen ihr auch der Mehrertrag zu Gute kommen soll. Ich glaube also, daß in dieser Beziehung eine verkehrte Auffassung der Anträge vorliegt. Ebenso irrt der geehrte Vorredner, wenn er sagt, die Anträge bezweckten, weil die Domänen zu einem geringern Ertrage ausgeschieden worden, als sie in Wirklichkeit hätten, dieses der andern Provinz aufzubürden. Das ist auch nicht der Fall. Nur der wirkliche Ertrag soll berechnet werden, einerlei, ob ein höherer oder ein geringerer herauskommt. Es steht nämlich gar nicht fest, daß die Domänen einen höheren Ertrag liefern werden, als wozu sie ausgeschieden sind; sie können auch einen geringern bringen. Weil aber einmal der Grundsatz festgestellt ist, daß der Ertrag aus den Domänen jeder Provinz zu Gute kommen soll, mag der Ertrag nun ein geringer oder ein höherer sein, und weil eben der jedesmalige jährliche Ertrag durch die Ausschcheidung der Provinz entzogen ist, so muß auch dieser auf ihre Beitragsquote angerechnet werden. Ist der Ertrag ein geringerer, so würde die Provinz den bei der Ausschcheidung angenommenen höhern Ertrag in ihrem Verhältnisse zu der andern Provinz sich anrechnen, das ist eben ja gerade das, was der Vorredner nicht will. Es ist dann wiederholt noch darauf hingewiesen, es seien die Domänen als Krongut ausgeschieden, und damit sei die Sache abgemacht.

Ich hätte geglaubt, der Vorredner würde nach der Bemerkung, welche der Abg. Becker gemacht hat, auf diesen Punkt nicht zurückkommen, da es aber geschehen ist, erlaube ich mir nur noch die Bemerkung: Es ist irthümlich, wenn der Vorredner sagt, die drei Provinzen hätten die Ausschcheidung des in diesen Provinzen liegenden Domaniums vereinbart, denn das ganze Großherzogthum hat sich darüber vereinbart. Zweitens ist es irthümlich, wenn der Vorredner glaubt, in dieser Vereinbarung, welche zwischen dem Großherzogthum und der Krone stattfand, sei auch eine Vereinbarung der Provinzen zwischen einander enthalten; die Vereinbarung bezieht sich nur auf die Ausschcheidung der zum Großherzogthum gehörigen Domänen in ihrer Beziehung zur Krone, und die Verhältnisse der Provinzen untereinander werden hierdurch gar nicht betroffen. — Darum handelte es sich auch gar nicht. Ich glaube also, daß der Grundsatz, welcher vom Abg. Wesche aufgestellt worden ist, daß nicht der wirkliche, sondern nur der angenommene Durchschnittsertrag an-

gerechnet werden könne, ein unrichtiger ist. Ich darf es um so mehr annehmen, weil bei der Ausschcheidung nicht der wahrscheinliche Durchschnittsertrag maßgebend gewesen ist, sondern der vereinbarte zwanzigjährige Durchschnittsertrag der letzten Zeit. Wenn der Abg. Becker den Antrag Nr. 2 deswegen für unrichtig hielt, weil es nur richtig angesehen werden könnte, daß der bei gleicher Bewirthschaftung zu erzielende Ertrag maßgebend sei, so hat der Theil des Ausschusses, der den Antrag Nr. 2 gestellt hat, keinen Grund gehabt, anzunehmen, daß das Krongut eine wesentlich verschiedene Bewirthschaftung erhalten würde. Dasselbe wird von der Staatsfinanzbehörde verwaltet, gehört als ausgeschiedenes Krongut der Krone und da wird man eine gleichmäßige Bewirthschaftung im Wesentlichen erwarten dürfen. Wenn dieses aber richtig ist, wird auch gegen die Annahme des Antrags Nr. 2 kein Bedenken sein. Wollen Sie diesen Antrag nicht annehmen, so glaube ich jedenfalls, Ihnen den eventuellen Antrag empfehlen zu müssen, weil wir nur dadurch gegen die einzelnen Provinzen gerecht sind, nachdem wir die Klaffen-trennung beschlossen haben. Ob die eine Provinz in Etwas benachtheiligt werden kann oder nicht, mag dahingestellt sein. Es soll aber nur derjenige Durchschnittsertrag angerechnet werden, welcher künftig wirklich aufkommt und nicht derjenige, welcher bei der Ausschcheidung angenommen ist, oder derjenige, welcher als durchschnittlich angenommen werden kann bei gleicher Bewirthschaftung.

Abg. Wesche: Ich habe in Beziehung auf Das, was der Vorredner hinsichtlich meiner vorigen Bemerkungen erwidert, nur noch hinzuzufügen, daß ich wesentlich Gewicht darauf gelegt habe, daß nach Anlage I. des Staatsgrundgesetzes bei Ausschcheidung des Kronguts eine Vereinbarung der Krone und des Landtags darüber besteht, wodurch jeder Zweifel darüber, ob die Domänen, deren Character zweifelhaft und von denen es streitig war, ob sie als Privateigenthum der fürstlichen Familie oder als Staatseigenthum der betreffenden Provinzen zu betrachten seien, beseitigt ist, und daß deshalb die Provinzen, welche jetzt das Krongut hergegeben haben, damit auch einen bedeutenden Vortheil erlangt haben, indem ihnen das Uebrigbleibende als unbestrittenes Staatseigenthum überlassen ist, was ihnen zur Aufbringung ihrer Ausgaben dient.

Abg. Niebour I.: Ich wollte nur hervorheben, daß der Abg. Wibel den Irrthum nicht begangen hat, den ihm der Abg. Selckmann II. vorgeworfen hat. Der Abg. Wibel II. sagte, der Ausfall einer Provinz muß von der andern getragen werden, das ist ohne Zweifel so zu verstehen: wenn das Krongut demnächst einen höhern Ertrag liefert, so kommt dieser höhere Ertrag nicht dem Lande, sondern der Krone zu Gute und ist insofern ein Ausfall für die Provinz; das sollte gemeint sein, und insofern ist das, was der Abg. Wibel II. sagte, durchaus richtig.

Präsident: Ich schließe die Berathung, vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters. Wünscht der Abg. Kläve mann das Wort?



Berichterst. Kläemann: Ich bitte darum.

Meine Herren! Sie haben die Kasseneinigung nicht gewollt, sie können nun den Konsequenzen dieses Beschlusses nicht widersprechen. Ich sollte zweifeln, ob der Antrag Nr. 3 des Ausschusses Aussicht auf Erfolg hat; kein Mitglied des Ausschusses, welches an der Stellung dieses Antrags theilhaftig ist, hat denselben hier weiter vertheidigt, mit Ausnahme des einen Abgeordneten aus dem Fürstenthum Lüneburg. Doch davon später.

Es ist gegen den Antrag unter Nr. 2, wie auch wohl gegen den heute gestellten eventuellen Antrag, hervorgehoben worden, das ausgeschiedene Krongut sei durch die Ausschcheidung Eigenthum der Krone geworden, und, daß eine Resolutiv-Bedingung gesetzt sei, könne dieses Eigenthumsverhältniß nicht ändern. Ich kann nicht zugeben, m. H.! daß das Recht der Krone am Krongut Eigenthum genannt werden kann. Ich würde mich wundern müssen, daß das Wort Eigenthum in der Anlage I. zum Staatsgrundgesetz gar nicht gebraucht, sondern dagegen ganz bestimmt gesagt ist, daß der jedesmalige regierende Großherzog im Besiß des Kronguts sei, und daß ihm der Genuß der Aufkünfte vom Krongut zustehet. Das Wort Eigenthum ist durchaus vermieden. Und aus dem Verhältniß selbst kann man auch sonst nicht deduciren, daß es Eigenthum sei. Es ist dann ferner gegen den Antrag Nr. 2 vorgebracht worden, daß es sehr bedenklich sei, einer Provinz allein die Verwendungen zu Gute kommen zu lassen, welche die Krone etwa auf das in dieser Provinz belegene Krongut machen könne. Ich finde dies Bedenken nicht begründet, meine Herren. Solche Verwendungen werden nämlich gemacht aus dem Einkommen aus der betreffenden Domäne, und wenn die Domäne durch solche Verwendungen ertragsfähiger gemacht wird, so sehe ich nicht ein, warum dies nicht dieser Provinz doch zu Gute kommen muß. Im Gegentheil, ich finde das ganz in der Ordnung. Es ist sogar dem Zweck und der Absicht bei allen diesen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes hinsichtlich der Domänen durchaus entsprechend. Es ist dann ferner gesagt: bei Pächterlassungen werde auf eine Provinz allein der Schaden fallen; — ich bezweifle, m. H.! daß dergleichen Pächterlasse in so großem Maße und Umfange vorkommen dürften; indeß, sollten sie vorkommen, — nun, m. H.! so können sie ja ebensogut beim Staatsgut vorkommen, wie beim Krongut. Nach Art. 222. des Staatsgrundgesetzes ist es lediglich dem Ermessen der Staatsregierung überlassen, rückständige Domanialeinnahmen, Steuern, Abgaben u. s. w. zu erlassen. Geschieht nun aber dieses nicht auch zum Nachtheile bloß der einen Provinz, wo die betreffende Domäne liegt, die verpachtet ist, und wo den Pächtern die Pacht erlassen wird? Es ist noch hervorgehoben worden, die Krone sei, wenn der Antrag Nr. 2 angenommen würde, in ihrer Dispositionsbefugniß sehr beengt. Die Dispositionsbefugniß, m. H.! steht nach dem Staatsgrundgesetz nicht ausschließlich der Krone zu. Die Staatsfinanzbehörde vielmehr verwaltet das Krongut. Das ist die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes. Wie aber die Ermitt-

lung des Reinertrages vom Krongute von dem geehrten Abgeordneten aus Gütin für unangemessen hat besunden werden können, das verstehe ich nicht. Wie ich die Bestimmung des Art. 220. des Staatsgrundgesetzes verstehe, hat der Landtag die Rechnungen über die Verwaltung auch des Krongutes einzusehen und zu prüfen; daß muß schon deswegen geschehen, weil gesehen werden muß, ob bei Verwaltung des Krongutes Deteriorationen vorkommen, welches nicht sein darf, oder ob gar Veräußerungen stattgefunden haben. Außerdem ist die Vorlage dieser Rechnungen §. 10. der Anlage I. des Staatsgrundgesetzes ausdrücklich vorgeschrieben. Von dem Abgeordneten für Birkenfeld ist gesagt, vielleicht in Hoffnung auf das Gedeihen der Provinz Oldenburg, es müsse sich beim Entstehen einer großen Stadt in der Nähe einer Domäne, oder auf Domanialgrundstücken selbst, die Ertragsfähigkeit dieser Grundstücke bedeutend erhöhen; solchen Gewinn könne man nicht der einen Provinz allein zu Gute kommen lassen, da müßten die andern partizipiren. Es scheint mir aber, bei der beliebten Cassentrennung gar kein Grund vorhanden, daß dergleichen auch den andern Provinzen zu Gute kommen soll. Zum Schaden würde es also auch der einen Provinz gereichen müssen, wenn etwa einmal die Meeresfluth ganze Strecken Landes wegriffe. Das letzte ist eher möglich als der andre Fall; aber von Oldenburg wird dieses Risiko dennoch übernommen werden müssen.

Wollten wir es so machen wie die Herren, welche den Antrag Nr. 3 gestellt haben, so hätten wir bei der Ausschcheidung des Kronguts einen großen Fehler gemacht, denn bei derselben ist angenommen worden, daß anders, und zwar gemäß dem Antrage Nr. 2 werde verfahren werden. Sonst hätte nach den Quoten ausgeschieden werden müssen; es hätte dann für die 85,000 Thlr. zum Betrage von 80 Procent in Oldenburg, im Fürstenthum Lüneburg im Betrage von 11½, und für Birkenfeld 8½ ausgeschieden werden müssen. Dann wäre die Sache eher richtig gewesen.

Soviel zur Vertheidigung des Antrags Nr. 2.

Gegen den eventuellen Antrag aber ist gar nichts vorgebracht, ich glaube auch nicht annehmen zu dürfen — vom Regierungstische ist keine Aeußerung darüber laut geworden — daß dieser eventuelle Antrag mit der Ansicht der Großherzoglichen Staatsregierung über das Verfahren, wie es zu beobachten sein werde, in Widerspruch steht; nämlich nach dem neu vorgeschlagenen Paragraphen in der Verordnung über Ausschcheidung des Kronguts, wie sie im Entwurf vorliegt, ist nur gesagt, daß die Erträge, so wie sie jetzt bei Ausschcheidung des Kronguts angenommen sind, angerechnet werden sollen; in der gedachten Vorlage hat sich das Staatsministerium nicht darüber ausgesprochen; daß die Quoten nicht nach einer künftigen andern Wirklichkeit des Ertrags der Domänen anders gelegt werden müßten.

Leider, meine Herren! handelt es sich hier wiederum um eine Rücksicht gegen die Provinzen. Meiner Ueberzeugung nach, — und ich glaube, auch die anderen Herren, welche mit den Domänen und ihren Verhältnissen genauer bekannt sind,

werden diese Ueberzeugung theilen, — würde hauptsächlich das Herzogthum Oldenburg den Schaden leiden müssen, der mit Annahme des Antrags Nr. 3 erwachsen könnte. Aber, meine Herren! ich muß Sie doch ersuchen, bringen Sie den Ansprüchen der Fürstenthümer nicht noch wieder dieses neue Opfer.

**Präsident:** Wird in Betreff des Antrags Nr. 3 ein letztes Wort gewünscht?

**Abg. Wibel II.:** Ich bitte darum.

**Präsident:** Sie haben das Wort.

**Abg. Wibel II.:** Ich will mich nur zurückbeziehen auf die letzten Worte des Vorredners in Bezug auf die Opfer, die die Fürstenthümer verlangten. Ich habe vorhin schon gesagt, daß mir durchaus keine Aussicht vorhanden zu sein scheint, daß das Fürstenthum Lübel ja benachtheiligt werden könne. Ob der Vorredner gesagt hat, daß das Fürstenthum Birkenfeld möglicherweise den Austrag zahlen müsse, den es zu wenig brächte, weiß ich nicht. Das ist aber Nebensache. Betrachten Sie es als Opfer oder als Gerechtigkeit, wie Sie wollen, stimmen Sie nur für den Antrag Nr. 3, dem ich das Wort geredet habe, und daß ihm außer mir Keiner das Wort geredet, kann dem Antrage an und für sich doch wohl keinen Abbruch thun. Aber die Hauptsache ist, es wurde gesagt, wenn man das Prinzip als das richtige anerkennen, dem ich das Wort geredet, so würde der Krongutsausschuß ganz verkehrt gehandelt haben. Das ist nicht der Fall. Der Krongutsausschuß ist vom ersten bis zum letzten Augenblicke nie von einem andern Gesichtspunkte ausgegangen, als grade von dem, den ich vom Anfange an Ihnen vorgehalten habe.

Es ist ganz richtig, was der Vorredner bemerkt hat, daß freilich Oldenburg dann für 80 Procent, Lübel für 13 und Birkenfeld für 7 Procent Domänen hätte hergeben sollen; das haben wir sehr gut gewußt; aber auch der Vorredner hätte es nicht möglich machen können, da wir solche Domänen dort nicht finden konnten; und daher mußte das Fürstenthum Lübel in die Bucht springen, weil die anderen nicht so viel hatten. Deshalb, und um dies auszugleichen, ist im Staatsgrundgesetz gesagt, was Jemand an Domänen zu viel ausschidet, das soll ihm bei seinen Quoten, aber nicht für künftige Zeiten hinaus berechnet, sondern ein für allemal, abgekürzt werden.

**Präsident:** Wir gehen zur Abstimmung. Es liegen folgende Anträge vor: die Anträge des Ausschusses unter Nr. 2. und 3. des Ausschufsberichts und der eventuelle Antrag, welchen der Abg. Kläve mann heute im Namen desjenigen Theils des Ausschusses, welcher den Antrag Nr. 2. gestellt, eingebracht hat und welcher dahin geht: für den Fall, daß der Antrag Nr. 2. verworfen werden sollte, wird beantragt:

„der Landtag beschliesse:  
dem Art. 223. (neue Fassung, Beschluß vom 18. Mai) sind hinter den Worten in §. 3.:  
„jeder Provinz,“

50.

einzuschalten die Worte:

„einschließlich der vom Krongut künftig aufkommenden Erträge,“

und im Art. 209. Abs. 3. ist statt der Worte:

„ist das ausgeschiedene Krongut“ oder (Beschluß vom 18. Mai): „ist der jährliche Ertrag des ausgeschiedenen Kronguts,“

zu setzen:

„ist der Ertrag des ausgeschiedenen Kronguts, und zwar bis weiter (vergl. Art. 223.) der bei Ausschcheidung des Kronguts angenommene durchschnittliche jährliche Pachtwerth.“

Den Beschluß des Landtags vom 18. Mai zu Art. 209. des Staatsgrundgesetzes sehe ich an, als sei derselbe wesentlich im Sinne des Antrags Nr. 2., im Ausschufsbericht, gefaßt. Danach würde der Antrag Nr. 3. von jenem Beschlusse am weitesten sich entfernen. Ich würde mithin den Antrag Nr. 3. zunächst zur Abstimmung bringen, darauf den Antrag Nr. 2. und, falls dieser abgelehnt würde, den eventuellen Antrag des Abg. Kläve mann und Genossen. Es ist auf namentliche Abstimmung angefragt. Ist dieser Antrag unterstüzt? — Er ist genügend unterstüzt. Wir beginnen den Namensaufruf beim Buchstaben **W**. Ich ersuche die Herren, welche dem Antrage Nr. 3. beitreten wollen, mit Ja, diejenigen, welche das nicht wollen, mit Nein zu stimmen.

(Es antworten mit Ja die Abgeordneten:

v. Wedderkop, Wesche, Wibel II., Wibel II., Zedelius, Barleben, v. Berg, Böckel, Böcker, Bothe (weil dieser Antrag nur dem Art. 209. des Staatsgrundgesetzes gemäß ist), Ferneding, v. Finckh, Hardt, Holtzhusen, Janßen, Jnhülsen, Jvens, Kasten, Lauw, Möhring, Mölling, Niebour I., Noell, Pancraz, Räder, Schloifer, Strackerjan I.

Es antworteten mit Nein die Abgeordneten:

Willers, Bargmann, Becker, Bulling, Kläve mann, Konerding, Kropp, Morell, Nieberding, Oldejohnans, Selckmann I. u. II., Strackerjan II., Strodthoff, Twiestmeier.

Mit Urlaub abwesend die Abgeordneten:

Lübben, Niebour II., Schween, Schwegmann.)

**Präsident:** Der Antrag Nr. 3. im Ausschufsbericht ist mit 27 gegen 15 Stimmen angenommen. Die übrigen Anträge sind damit erledigt. Ich bitte fortzufahren.

**Berichtsr. Selckmann II.** (liest den Bericht von Ziffer 3 bis Ende).

**Präsident:** Ich eröffne die Berathung. Der Herr Staatsrath v. Kössing hat das Wort.

**Staatsrath v. Kössing:** Meine Herren! Ich habe den Standpunkt der Staatsregierung in Betreff der eben verlesenen Anträge noch etwas spezieller, wie geschehen, zu begründen, und werde mir erlauben diese Begründung vorzulesen:

118



Um die Sachlage vollständig beurtheilen zu können, werde ich mir erlauben dürfen, auf die ersten Anträge der Staatsregierung zurückzugehen.

Es war durch den vorgeschlagenen Art. 181. des Entwurfs beantragt, daß, wie auch andere, insbesondere die Preussische Verfassung, bestimmt, die zur Zeit bestehenden Steuern und Abgaben einseitig nicht geändert werden sollten, daß, da sie nur in einem Gesetze ihre Grundlage hätten, davon auch das gelten solle, was staatsgrundgesetzlich von Gesetzen bestimmt sei.

Daß es durchaus nicht die Absicht sein konnte, das bestehende Steuer- und Abgabewesen unveränderlich zu machen, braucht kaum erwähnt zu werden, wie denn eine Regulirung der Grundsteuerverhältnisse bereits vorbereitet wird und die dazu nothwendige Behörde bereits in's Leben gerufen ist. Der vorgeschlagene Art. 181. bezweckte ferner eine Garantie, daß dem Staate nicht einseitig die Mittel seiner Existenz, seiner Fortentwicklung sollten entzogen werden können.

Die Staatsregierung ist formwährend der Ansicht, daß gerade die Verhältnisse eines kleinen Staates für solche Bestimmungen sprechen, und das um so mehr, wenn die Zusammensetzung des Landtags nicht die Vertretung aller Interessen sichert, mithin eine Auffassung vom einseitigen Interesse-Standpunkte nicht allein möglich, sondern selbst wahrscheinlich ist.

Der allgemeine Landtag hat in dem zum Art. 216. des Staatsgrundgesetzes beschlossenen §. 2. allerdings eine Grundlage zur Prüfung des Voranschlags gegeben, welche eine Vermittelung hat möglich erscheinen lassen. Sie befaßt wesentlich das, was die Bundesgesetzgebung bestimmt, mithin im Grunde sich von selbst versteht, und nur die Bestimmung, daß die Mittel aus den bestehenden Steuern zur Verfügung zu stellen sind, ist hinzugekommen.

Das, was die Staatsregierung glaubte erreichen zu müssen, indem sie den Art. 181. vorschlug, gewährt der beschlossene §. 2. nicht.

Die Staatsregierung will indessen darauf eingehen, um ihrerseits nach Kräften dazu mitzuwirken, daß das Revisionswerk zum Abschluß komme, wie es dringend das Interesse des Landes erheischt, wenn zugleich die in dem Schreiben vom 24. Mai unter 3 vorgeschlagenen Anträge angenommen werden.

Die im Ausschussberichte ausgesprochenen Besorgnisse kann die Staatsregierung nicht theilen, und hofft sie, dieselben als unbegründet darstellen zu können, wenn sie auf eine sachliche Prüfung der bisherigen Beschlüsse des Landtags und der Vorschläge des Ausschusses eingeht.

Für den Fall, wenn nach Ablauf der Bewilligungszeit das Zustandekommen eines neuen Finanzgesetzes aus dem einen oder andern Grunde sich verzögert, können die für den ordentlichen Staatsbedarf bewilligten Steuern und Abgaben zur Sicherung der Fortganges der Staatsmaschine noch 6 Monate forterhoben werden (Art. 219. des Staatsgrund-

gesetzes), und es können dieselben auch zur Deckung der für den ordentlichen Staatshaushalt erforderlichen Ausgaben verwendet werden. Der eben gedachte Fall wird kaum vorkommen, wohl aber der, da im Betreff einzelner Ausgabenposten Differenzen entstehen, welchen Fall §. 3. vor Augen hat. Derselbe bezieht sich einmal auf die Forterhebung der bestehenden Steuern und Abgaben bis eine Entscheidung erfolgt ist, und dann auf die Verausgabung, gleichfalls bis eine Entscheidung vorliegt, jedoch unter der wesentlichen Beschränkung, daß es nur Ausgaben sind, welche zur Führung einer den Bundespflichten und der Bundesverfassung entsprechenden Regierung erforderlich sind. Daß sie es sind, da für ist das Staatsministerium verantwortlich.

Was nun zunächst die Forterhebung der Steuern und Abgaben anlangt, so verlangt die Staatsregierung nichts, als daß in dieser Beziehung, wie sonst Regel in allen Streitfällen, der status quo bis zur Entscheidung aufrecht erhalten werde. Wie eine solche Bestimmung die Rechte und das Ansehen des Landtags beeinträchtigen soll, dafür hat die Staatsregierung keinen Grund finden können, zumal wenn man dabei die Vorschriften des Art. 219. nicht unberücksichtigt läßt.

Wenn man ferner dagegen hervorhebt, daß kein Grund ersichtlich, weshalb die Staatsregierung einen solchen Werth auf diesen Zusatz lege, da es sich immer nur um eine etwaige Beengung für kurze Zeit handeln werde, so greift die Sache weiter, und kommt dabei wesentlich das Interesse des Landes in Betracht. Es ist bereits bemerkt, daß der §. 3. nur auf einzelne Conflictfälle sich bezieht, und soll der §. 3. die große Schwierigkeit beseitigen, welche eben darin liegt, daß etwa nur ein Theil einer Steuer, oder mehrerer, oder aller Steuern, nicht fortzuerheben ist, wenn ein Conflict entsteht, denn wenn eine Einigung darüber nicht zu Stande käme, so würde doch nichts anderes übrig bleiben, als pro rata der zu deckenden Ausgabe alle Steuern zu ermäßigen.

Dann scheint es nicht wünschenswerth, daß ein Streit über einzelne Positionen des Voranschlags die Erlassung eines Finanzgesetzes überhaupt verzögere. Dahin würde es aber leicht kommen, wenn nicht, wie der §. 3. allein will, der status quo bis zur Entscheidung aufrecht erhalten bleibt.

Was die zweite Bestimmung des §. 3., daß die Steuern nur zur Deckung solcher Ausgaben verwandt werden dürfen, wie sie der §. 2. bezeichnet, so hat die Staatsregierung geglaubt, daß gerade diese Beschränkung alle Bedenken beseitigen müsse. Das Ministerium ist dafür verantwortlich, daß keine andern Ausgaben gemacht werden, es handelt sich nur um einzelne Ausgabenposten, und das auch nur bis zur Entscheidung über den Conflict.

Die Bedenken der Staatsregierung sind endlich dadurch in keiner Weise beseitigt, daß die Verfassung ein Mittel bietet, etwaige Streitigkeiten über den Voranschlag zur Entscheidung zu bringen, und das um so weniger, als der Landtag einen Instanzenzug beschlossen, der eine Entscheidung unter Umstän-

den erheblich verzögern kann. Der Zwischenzustand bis zur Entscheidung muß gesichert werden und muß ich Ihnen dringend empfehlen, den vermittelnden Vorschlag anzunehmen.

Wenden wir uns zu dem zweiten Differenzpunkt. Die Staatsregierung hat Ihnen, meine Herren, in dem Art. 184. folgenden Vorschlag gemacht, den Voranschlag in zwei Theile, den ordentlichen und außerordentlichen, zu theilen. Jener, durch die beiden Factoren der Staatsgewalt festgestellt, sollte für jede Finanzperiode einer Revision unterzogen werden, im Falle einer Nichteinigung aber unverändert beibehalten bleiben. Die einmal bestimmten Deckungsmittel sollten ohne Zustimmung des Großherzogs nicht herabgesetzt und ohne Zustimmung des Landtags nicht erhöht werden.

Der Grundgedanke dieses Vorschlags, war für alle Fälle den ordentlichen Staatsbedarf zu sichern, dafür zu sorgen, daß unter keinen Umständen das in Frage gestellt werden könne, was das Staatsleben nothwendig, unabwieslich fordert. Prüfen Sie, meine Herren, einen Vorschlag, so werden immer überwiegend die meisten Ausgaben solche sein, die regelmäßig wiederkehren müssen, die gar nicht zu vermeiden sind, wenn die Verwaltung nicht stocken soll, die mithin auch nie verweigert werden können. Der Vorschlag schien hiernach keinem Bedenken zu unterliegen, eine Beschränkung der Rechte des Landtags konnte nicht darin gefunden werden, denn der Landtag kann die bezeichneten Ausgaben nicht verweigern wollen. Der Vorschlag konnte um so weniger bedenklich gefunden werden, als das ordentliche Budget nur im Einverständnisse mit dem Landtage festzustellen war, und dabei Alles ausgeschieden werden konnte, was nur in besondrer Veranlassung vorkommen, nicht als zum ordentlichen Staatsbedarf gehörend angesehen werden konnte.

Der allgemeine Landtag ist nicht auf diesen Vorschlag eingetreten, und auch hier hat die Staatsregierung die Hand zu einer Vermittelung geboten, indem sie an die Stelle des ersten Vorschlags einen andern hat treten lassen, welcher in erheblich engeren Grenzen sich bewegt.

Dieser Antrag hat eine doppelte Bedeutung. Zunächst sollen die Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes, der Ausgaben festgestellt werden. Es soll der Justizdienst gesichert, der Bedarf der Verwaltung normirt und durch Normalstats bestimmt werden, was für das Militairwesen durchaus nothwendig ist, um den Bundespflichten zu genügen. Für den Justizdienst und die Verwaltung giebt es keine Normalstats; dem Militairvoranschlag haben sie stets zum Grunde gelegen und so wird es auch ferner sein. Dadurch, daß solche Regulative festgestellt werden, soll eine sichere Grundlage gegeben und verhindert werden, daß nicht für jede Finanzperiode von Neuem das in Frage gestellt werden kann, was einmal eine unvermeidliche Ausgabe ist, es soll damit eine wesentliche Quelle von in der Regel ganz unfruchtbaren Conflicten beseitigt und eine häufige Veranlassung zu schiedsrichterlichen Entscheidungen vermieden werden. Da die Regulative mit dem Landtage festgestellt werden, so

kann gegen diesen Vorschlag kein erhebliches Bedenken erhoben werden, und haben unsere Verhältnisse die Ueberzeugung begründet, daß nur auf diese Weise das erreicht werden kann, was das Interesse des Landes fordert, eine besonnene Fortentwicklung auf dem Boden des Staatsgrundgesetzes.

Die Feststellung von Normalstats hat dann aber auch die Bedeutung, daß damit auch der Staatsregierung eine feste gesetzliche Grenze gegeben werden soll, innerhalb welcher sie sich, wenn nicht außerordentliche, unvorhergesehene Umstände eintreten, zu bewegen hat. Jetzt ist Vieles dem Ermessen überlassen, und das Schwankende mit seinen bedeutenden Nachtheilen, selbst auch für den Dienst, welches hierin liegt, soll vermieden werden.

Ihr Ausschuss, meine Herren, hat im Principe die Richtigkeit des Vorschlags der Staatsregierung anerkannt, und geht davon aus, daß die künftige Entwicklung von selbst auf Normalstats führen werde, und ist im wesentlichen dagegen nur eingewandt, daß der jetzige Augenblick kein passender sei, einmal, weil eine neue Organisation bevorstehe und dann, weil noch keine Entscheidung des Bundes über die Bundescontingente der einzelnen, zum Deutschen Bunde gehörenden Staaten erfolgt sei. Diese Bemerkungen sind nach der Ansicht der Staatsregierung nicht zutreffend. Nach Art. 182. §. 2. des Entwurfs soll der gesammte Staatsbedarf für jede Finanzperiode durch ein Gesetz festgestellt werden. Darin würden die Staatsregierung und der Landtag die Beschränkung finden, den Bedarf auch für einzelne Verwaltungszweige nicht über die Finanzperiode hinaus als Gesetz feststellen zu können. Sie treffen aber auch, da das Staatsgrundgesetz für die Dauer berechnet sein muß, nur insofern die Sache, als sie zu transitorischen Bestimmungen Veranlassung geben können.

Allerdings ist es richtig, daß eine neue Organisation, wie sie insbesondere der Justizdienst fordert, wie sie staatsgrundgesetzlich eine unabwiesbare Nothwendigkeit ist und deshalb zunächst in Angriff genommen werden muß und wird; die Normalstats in den betreffenden Punkten verändern muß, doch ist das kein Grund gegen das Prinzip, welches die Staatsregierung gewahrt zu sehen wünscht, und die Aenderung der Stats wird eine Selbstfolge der neuen Organisation sein. Wenn sie nicht schon jetzt in Angriff genommen ist, so hat das lediglich und allein seinen Grund darin, daß vor beendigter Revision gar nicht damit vorgeschritten werden konnte.

Eben so wenig kann in den schwankenden Militairzuständen ein Motiv gegen den festzustellenden Grundsatz gefunden werden, denn unmöglich kann auf vorübergehende Bedenken die Ablehnung eines richtigen Prinzips gestützt werden. Ueberdies darf erwartet werden, daß, wenn es sich um Festsetzung des Budgets handelt, eine Entscheidung erfolgt ist, und sollte dieses nicht der Fall sein, so werden ja die Normalstats eine provisorische Bedeutung erhalten und wird die Staatsregierung in dieser speciellen Frage sich insbesondere noch auf die Erklärung vom 27. November v. J. be-





ziehen dürfen, welche auch in dieser Beziehung wohl geeignet sein dürfte, manche Bedenken völlig zu beseitigen. Die Staatsregierung hat in jenem Schreiben erklärt, daß, wenn bei Feststellung des Voranschlags die Frage über die Originalweiterstellung nicht vom Bunde entschieden sei, dann lediglich die Zweckmäßigkeit der Frage zur Entscheidung gebracht werden solle.

Wollen Sie, meine Herren, die Revision des Staatsgrundgesetzes in dem jetzigen Stadium lediglich daran scheitern lassen, daß Sie Bestimmungen nicht genehmigen wollen, weil Sie die Anwendung derselben im gegenwärtigen Augenblick für nicht zweckmäßig halten, während das Prinzip nicht bestritten wird?

Meine Herren! Vielleicht spreche ich zu Ihnen das letzte Wort in dieser Angelegenheit, allein um so mehr soll es ein wahres, ein offenes Wort sein, als ich vor einer Versammlung stehe, die ein solches Wort zu würdigen weiß.

Als das Revisionswerk begonnen wurde, hat die Staatsregierung manche Bestimmungen, deren Beibehaltung ihr nicht unbedenklich schienen, beibehalten, sie hat, ungeachtet des Andrängens von manchen Seiten, Verhältnisse unberührt gelassen, welche wohl Veranlassung geboten hatten, in Frage gestellt zu werden, sie wird, wenn in Betreff der angeregten Differenzpunkte eine Einigung zu Stande kommt, im Uebrigen der Ansicht des allgemeinen Landtags nachgeben. Sie glaubt dies Verfahren rechtfertigen zu können, da sie nur darin die Möglichkeit findet, eine weitere Entwicklung unseres Staatslebens im gesetzlichen Wege und durch eigene Kraft anzubahnen, wodurch allein ein gesicherter Rechtsboden gewonnen wird, neue Rechtsverletzungen vermieden werden und das volle Selbstgefühl gewahrt werden kann. Aber, meine Herren, die Nachgiebigkeit hat auch ihre Grenzen, über ein gewisses Maas hinaus läßt sie sich nicht rechtfertigen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog und Höchstseiner zeitigen Räte haben sich wohl geprüft, wo sie die Grenzen zu finden haben. Von den oben berührten Differenzpunkten wird die Staatsregierung im Wesentlichen nicht abweichen. Jetzt, meine Herren, ist es an Ihnen, auch Ihrer Seite das letzte Wort zu sprechen und sich zunächst zu prüfen, ob Sie den Anträgen der Staatsregierung Ihre Zustimmung ertheilen können und ob Sie die Verantwortung der Folgen eines Bruchs auf sich nehmen wollen. Berücksichtigen Sie die gegebenen Verhältnisse, berücksichtigen Sie, daß einmal die Ansicht der Staatsregierung unerschütterlich feststeht, und daß die Männer, welche gegenwärtig berufen sind, der Krone zu rathen, auch den Muth haben, ihre feste Ueberzeugung zur Geltung zu bringen; erwägen Sie die nothwendigen Folgen des Scheiterns des Revisionswerks, so wie das Gewicht der Differenzpunkte, und fragen Sie sich dann, ob Sie das Land den Eventualitäten aussetzen wollen, welche unvermeidlich sind, wenn eine Einigung nicht zu Stande kommt.

**Präsident:** Ich bitte, daß die Herren sich zum Worte melden, welche die Absicht haben, zu reden.

**Abg. Pancraz:** Ueber die einzelnen Punkte?

**Präsident:** Wir gehen zur Berathung im Einzelnen.

**Abg. Pancraz:** Dann bitte ich um's Wort.

**Präsident:** Sie haben das Wort.

**Abg. Pancraz:** Meine Herren! Der Landtag hat den Art. 216. des Staatsgrundgesetzes, der in dem von der Staatsregierung vorgelegten Entwurfe verändert war, wieder hergestellt; er hat dazu einen Zusatz beschlossen, welcher als §. 2. bezeichnet ist. Nach diesem Zusatze sollen gewisse nothwendige Ausgaben vom Landtage nicht verweigert werden können. Hierbei würde die Staatsregierung und der Landtag sich beruhigen können, wenn von vornherein in jedem Falle bestimmt vorliegen würde, ob eine bestimmte Ausgabe zu solchen nothwendigen Ausgaben gehöre und ob der angegebene oder in Frage gestellte Betrag eben ein nothwendiger sei oder nicht. Dies ist aber nicht der Fall, und wie auch im Ausschußberichte weiter ausgeführt ist, sind hierüber Conflicte von vornherein nicht zu vermeiden. Es ist meines Erachtens auch nicht nöthig, daß diese Conflicte in irgend einer Weise, am wenigsten durch Unterordnung eines Theils des Landtags oder der Staatsregierung, von vornherein als unmöglich dargestellt würden, weil ein Mittel zur Beseitigung dieser Conflicte gegeben ist in der Entscheidung des vereinbarten Schiedsgerichts oder Bundeschiedsgerichts. Es kommt da aber wieder in Frage, wie es gehalten werden soll mit der Erhebung der erforderlichen Deckungsmittel und Herausgabe derselben bis zu erfolgter Entscheidung. Hier ist ein Provisorium nöthig, und ich glaube, daß hierüber Bestimmungen gewiß angemessen sind. Die Staatsregierung hat auch zu dem Ende den Antrag gestellt, welcher im Ausschußberichte vorliegt und als §. 3. bezeichnet ist. So wie der Antrag hier vorliegt, werde ich für denselben nicht stimmen; nicht weil hiernach die Erhebung der Steuern und Abgaben, wie früher erfolgen könne, denn darüber habe ich kein bedeutendes Bedenken. Es ist hier von einem einzelnen Falle die Rede, im Allgemeinen schreibt Art. 219. des Staatsgrundgesetzes vor, wie es gehalten werden soll bei dem Budget, wenn ein Finanzgesetz nicht zu Stande kommt. In einzelnen Fällen aber wird es gewiß unangemessen sein, die gewöhnlichen Steuern zu vermindern oder ganz ausfallen zu lassen, was wahrscheinlich auch nach dem Betrag, der in Frage kommt, um so weniger angemessen wäre. Es wird vielleicht auch schwer halten, eine Vereinbarung zwischen Staatsregierung und Landtag darüber herbeizuführen, welche Steuern ausfallen sollen und eventuell zu welchem Betrage. Selbst der Landtag könnte hierüber sehr uneins werden, weil wir Steuern haben, die nicht allein die Staatsbürger nicht gleichmäßig und sämmtlich nach ihrer Steuerkraft treffen, sondern die auch sogar nur einzelne Landesheile betreffen. Daß aber wegen eines einzelnen Posten alle Steuern verhältnißmäßig vermindert werden sollen, glaube ich im Voraus als ein unangemessenes Auskunftsmittel bezeich-

nen zu können. Möglich wäre nur, daß, wenn eine außerordentliche Steuer für einen außerordentlichen Bedarf, der nicht zu dem ordentlichen Staatsbedarf gehörte, bewilligt wäre, diese ausfallen könnte, wenn gerade die Ausgabe, für welche die Steuer allein bestimmt war, ausfallen sollte.

Wichtiger ist es aber, ob die Ausgaben fortgehen sollen, bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts, des vereिनbarten Schiedsgerichts oder des Bundesschiedsgerichts, — und hierin, glaube ich, geht der Antrag der Staatsregierung, wie er §. 3. vorliegt, zu weit, vorzüglich in der Hinsicht, daß danach auch für neue Einrichtungen und Anlagen des Staats die neuen von der Staatsregierung verlangten Ausgaben verausgabt werden können bis zur Entscheidung. Dies ist nach meiner Ansicht nicht zulässig und eben so wenig auch, daß das Maas der vorhandenen Ausgaben, wenn darüber Conflict entsünde, ohne Weiteres nach Ansicht der Staatsregierung bis weiter verausgabt werden könnte. Es ließe sich aber, nach meiner Ansicht, dieser Antrag so modifiziren, daß er den Verhältnissen entspricht. Es könnten namentlich die Ausgaben, welche bis zur Entscheidung fortgezahlt werden können, auf solche beschränkt werden, welche ihrem Gegenstande nach schon früher vorgekommen sind und auf den Antrag, welcher früher schon in der vorigen Finanzperiode vom Landtage bewilligt war. Es wäre meines Erachtens dadurch das hauptsächlich Bedenken gegen diesen Antrag der Staatsregierung beseitigt. Dann aber käme auch in Frage, ob man hier nicht gar unterscheiden müsse, inwiefern von ordentlichen und außerordentlichen Bedürfnissen die Rede sei. Wenn nämlich für eine Finanzperiode etwas Außerordentliches bewilligt ist für eine Anlage oder Einrichtung, die nicht zu dem fortlaufenden Staatsbedarf gehört, so würde hierfür auch die Ausgabe meiner Ansicht nach nicht fortzuzahlen sein. Diesem könnte aber auch vorgebeugt werden, wenn nur verausgabt werden könnte, nach Maßgabe des in der frühern Finanzperiode vom Landtag für den ordentlichen Staatsbedarf Bewilligten. Da drängt sich hier aber das Bedenken auf, ob nicht vielleicht dies Provisorium sich zu lange hinziehen könnte, da namentlich am Ende die Entscheidung des Bundesschiedsgerichts zu erwarten wäre, wobei der Landtag nicht den gehörigen Einfluß hat, um diese Entscheidung sobald wie möglich und wünschenswerth herbeizuführen; und deshalb möchte es angemessen sein, diesem dadurch vorzubeugen, daß die Entscheidung des vereिनbarten Schiedsgerichts oder des Staatsgerichtshofs als Schiedsgericht, in solchen Fällen für die fernere Verausgabung maßgebend sei.

Hiernach habe ich nun einen Antrag entworfen und werde mir erlauben, denselben vorzulesen. Im Art. 216. des Staatsgrundgesetzes ist nach dem bereits Beschlossenen Folgendes hinzuzufügen:

„§. 3. Wenn Staatsregierung und Landtag über einzelne der im §. 2. angegebenen Ausgaben, oder über die zu deren Deckung erforderlichen Mittel sich nicht einigen, so dürfen, bis nach Art. 239. des Staats-

grundgesetzes (Art. 207. des Entwurfs) eine Entscheidung erfolgt ist, die für den ordentlichen Staatsbedarf der letzten Finanzperiode bewilligten Steuern und Ausgaben forterhoben, jedoch nur zur Deckung der §. 2. bezeichneten, für die vorhergehende Finanzperiode bewilligten ordentlichen Ausgaben unter ministerieller Verantwortlichkeit (Art. 112. des Entwurfs) verwandt werden.

§. 4. Ist nach Art. 239. des Staatsgrundgesetzes (Art. 207. des Entwurfs) eine Entscheidung des vereिनbarten Schiedsgerichts oder des Staatsgerichtshofs erfolgt, so ist dieselbe hinsichtlich der Ausgaben so lange bindend, bis eine abändernde Entscheidung des Bundesschiedsgerichts erwirkt wird.

Ich glaube annehmen zu dürfen, daß der Landtag es gewiß wünschenswerth findet, die Differenz, welche gegenwärtig vorliegt zwischen dem Antrage der Staatsregierung und dem des Ausschusses, womöglich zu beseitigen, damit das Revisionswerk, an welchem wir so lange schon arbeiten, endlich beendigt werde und zu Stande komme. Ich halte diesen Antrag auch für geeignet, und finde nicht, daß hierin der Landtag etwas Wesentliches ausgäbe, oder daß etwas Unangemessenes angeordnet wäre. Es ist, wie gesagt, schon von vornherein kein Theil, Landtag und Staatsregierung, dem andern unterworfen, und es ist deshalb nach meiner Meinung auch angemessen, daß der bisherige Zustand verbleibe, wenn nämlich ein Conflict zwischen beiden entsteht. Solches würde anzunehmen sein, wenn für eine bisherige Anlage oder eine Einrichtung des Staats, welche von dem Landtage früher anerkannt war, und für welche schon Ausgaben bewilligt sind — daß dann nicht, bei mangelnder Vereinbarung des Landtags und der Staatsregierung über diesen Punkt, diese Ausgaben sofort aufhören. Dieses würde meiner Ansicht nach dem Status quo nicht entsprechen. Anders ist es aber, wenn die Staatsregierung eine neue Einrichtung oder eine neue Anlage und dafür besondere Ausgaben beantragt. Hier würde auch nach meinem Antrage diese Ausgabe nicht gleich eintreten müssen. Wie gesagt, glaube ich, daß mein Antrag diesem Verhältniß angemessen entspricht. Man sagt vielleicht: hierdurch ist der Landtag in seinen Behauptungen und Anforderungen im Fall eines Conflicts beschränkt. Dagegen kann man auch wieder sagen: ist diese Bestimmung, wie ich sie vorgeschlagen habe, nicht vorhanden, so wird die Staatsregierung auch weniger beschränkt. Ich halte aber auch diese Vereinigung deshalb für wünschenswerth, damit, wenn über die einzelnen Punkte Differenzen bestehen zwischen Landtag und Staatsregierung, deshalb nicht das Finanzgesetz ganz unzulässig erscheint. Im andern Falle, wenn nämlich die beantragte Bestimmung nicht vorhanden wäre, und der Landtag auch die früher genehmigte Ausgabe nicht mehr anerkennen wollte, diese Ausgabe dann gleich aufhören sollte, würde die Staatsregierung sich in manchen Fällen gezwungen oder veranlaßt sehen können, deshalb das Finanzgesetz



nicht zu Stande kommen zu lassen, und dies würde meines Erachtens dem Interesse des Landes sehr widersprechen.

Ich bitte den Landtag, daß er auf diesen Antrag eingehen möge, und hoffe, daß die Staatsregierung sich damit einverstanden erklären wird.

Präsident: Ich bitte mir den Antrag aus.

Abg. Pancraz: Ich bitte die Unterstützungsfrage zu stellen.

Präsident: Es wird einer abermaligen Verlesung des Antrages, bevor ich die Unterstützungsfrage stelle, nicht bedürfen. Ist dieser Antrag unterstützt?

(Stimmen: „Ja!“)

Er ist genügend unterstützt.

Abg. v. Finckh: Zuvörderst habe ich den Herrn Präsidenten zu fragen, ob auch zu Ab. des Regierungsschreibens sofort diskutiert werden soll?

Präsident: Ich habe darüber Nichts von vornherein bestimmen wollen; der Herr Berichterstatter hat den Bericht bis zu Ende verlesen. Allerdings sind die Gegenstände nicht in dem Maße konnex, daß nicht eine abgeordnete Berathung sollte stattfinden können. Falls also der Abg. v. Finckh die Absicht hat, ein Amendement zu dem Antrage unter Nr. 5. zu stellen, so möchte das vielleicht jetzt eingebracht werden, wenn auch demnächst die Berathung sich wieder sondert und dieselbe über die Anträge Nr. 4. und 5. resp. mit den dazu gestellten Verbesserungsanträgen abgefordert geführt würde.

Abg. v. Finckh: Es ist allerdings meine Absicht, zu Nr. 5. einen Antrag zu stellen, und da wird es wohl das Beste sein, das desfallige jetzt vorzubringen.

Ich glaube, meine Herren, die Differenz, welche zwischen dem Antrage der Staatsregierung und dem Antrage des Ausschusses besteht, läßt sich sehr wohl vermitteln, und zwar in einer Weise, von welcher ich glaube, daß sie nach beiden Seiten hin so gerecht ist, daß sie auf beiden Seiten wohl auf Anklang hoffen darf.

Der Hauptgrund der Staatsregierung, wenn ich deren Schreiben recht verstehe, scheint mir darin zu liegen, daß sie eine staatsgrundgesetzliche Sicherung darüber will, daß demnächst Normaletat aufgemacht werden. Daß überhaupt Normaletat bezüglich des öffentlichen Dienstes demnächst sein müssen, ich glaube, darüber werden wir Alle so ziemlich einverstanden sein; früher war es wenigstens eine entschiedene Forderung, solche Normaletat zu haben. Daß sie zweckmäßig, vielleicht sogar nothwendig sind, läßt sich meines Erachtens nicht bestreiten. Der Ausschuß selbst erkennt die Zweckmäßigkeit, ja Nothwendigkeit der Normaletat in gewisser Weise an, und es war ihm nur fraglich: ob schon jetzt oder erst später? — worauf ich nachher noch kommen werde. Ist die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit aber nicht zu leugnen, so glaube ich, daß die Staatsregierung auch wohl Grund hat, Gewicht darauf zu legen, daß die demnächstige Ausführung dieser Maßregel gesichert werde.

Es lassen sich ja wankende Ansichten darüber denken, und daß man demnächst meinen könnte, wir wollen es lieber doch nicht thun, aus diesen oder jenen Gründen. Genug, daß jetzt die Staatsregierung wünscht und verlangt, es solle Sicherung gegeben werden, daß demnächst Normaletat aufgemacht werden. — Insofern halte ich den Antrag der Staatsregierung für vollständig begründet.

Eine andere Frage ist aber, und da geht der Ausschuß eigentlich erst wesentlich vom Antrage der Staatsregierung ab, eine andere Frage ist die: ist es jetzt an der Zeit? und dann, was für mich eine Hauptsache mit ist, so wie der Antrag von der Staatsregierung gefaßt ist, so ist er zu allgemein. Es läßt sich gar nicht übersehen, was eigentlich dahinter steckt, wenn man auch anerkennen muß, es sei zweckmäßig für diesen oder jenen Zweig, Normaletat aufzumachen. Durch die allgemeine Annahme dieser generellen Bestimmung verpflichtet man sich vielleicht zu Etwas, was man nicht möchte. Kurz, man übersieht nicht, was man eigentlich damit annimmt, und deshalb, sagt der Ausschuß, deshalb können wir auf den Antrag der Staatsregierung nicht eingehen. In dieser Beziehung hat der Ausschuß Recht. Auch ich übersehe nicht, was in dem Antrage der Staatsregierung Alles stecken könnte, und doch ist es nothwendig, daß man die Tragweite seiner Beschlüsse durchaus kennt. Den ferneren Einwand des Ausschusses: „es ist jetzt augenblicklich nicht die Zeit dazu, Normaletat aufzumachen,“ — den halte ich nur begründet, aber da auch vollständig, bezüglich der Militärangelegenheiten. Unsere Militärangelegenheiten sind in einer solchen Lage, daß die Verhältnisse wirklich recht zweifelhaft sind.

Ob die alten Gesetze noch gelten, wird bestritten, neue sind nicht gemacht, wann sie kommen, wissen wir nicht, haben dies auch nicht in unserer Hand, was die Hauptsache ist, denn sonst könnten wir sie leicht machen. Dazu kommt, — es ist das nun einmal der wunde Punkt in unserm Militärbudget, — daß wir jetzt eine Position darin haben, die uns durchaus hindert, daß wir einen Normaletat feststellen, das ist die Position der Kavallerie. Das ist der wunde Punkt, und dieser kann nicht eher normirt werden, als bis es nicht zweifellos feststeht: müssen wir Kavallerie halten oder nicht? Bis dahin können wir nichts normiren, auch nicht einmal für die Zeit, bis von Frankfurt aus etwas kommt, denn das könnte zu lange dauern. Es ist freilich von dem Ministertische, in der Ansprache vorher, gesagt worden: „daß Ministerium hätte schon erklärt in dem Schreiben von dem und dem Datum, dieser Punkt sollte demnächst von dem Standpunkte der Zweckmäßigkeit betrachtet und geregelt werden.“ Das ist freilich sehr anerkennungswerth, aber ich gebe Ihnen anheim, zu erwägen, daß auch über die Zweckmäßigkeit Differenzen entstehen können.

Wenn z. B. die Staatsregierung sagte: wir halten es selbst aus Zweckmäßigkeitsrücksichten rathsam, jetzt noch nicht die Reiterei ganz aufzuheben, — z. B. weil eine Ent-

scheidung bald kommen, und es größere Kosten machen wird, wenn wir die Sache aufgegeben haben, und sie später wieder herstellen müssen — und der Landtag sagte: „Wir halten es grade aus Zweckmäßigkeitsrücksichten für gerathen, daß sie abgeschafft wird.“ Da nun bloß gesagt ist: „Zweckmäßigkeitsgründe sollen entscheiden,“ — und nicht, daß das geschehen soll, was der Landtag aus Zweckmäßigkeitsrücksichten will, so sind wir mit dem „Standpunkte der Zweckmäßigkeit“ nach meiner Ansicht gerade eben so weit, wie ohne denselben. In dieser Beziehung würde ich mich daher nur sehr schwer, wenn ich gar nicht anders könnte, — und ich glaube gar nicht, dafür entscheiden können, jetzt schon Normaletat's aufzustellen. Dagegen was unsern Civil-Dienst anlangt, wo wir die Bestimmungen in unserer Hand haben, und, falls da noch Gesetze zu machen sind, sie sehr bald gemacht werden können, wo ferner zweifelhafte Positionen der Art, wie die eben berührte, gar nicht vorkommen, — es sind lauter Fälle, die Niemand bestreiten wird, bis eine neue Organisation eintritt, — da liegt eigentlich ein Grund für das Aufschieben nicht vor, und wenn der Eine oder der Andere meint, er läge doch vor, so wird er doch zugeben müssen, daß dieses in so schwacher Weise der Fall, daß er keine Rücksicht verdient. In dieser Beziehung habe ich nichts dagegen, daß sofort Normaletat's aufgemacht werden, indem ich vollständig einverstanden bin damit, was in dem Schreiben der Staatsregierung gesagt ist, daß der Umstand, daß sie nur zeitweilige sein würden, nicht entscheiden könne. Denn wenn Etwas anderes organisiert wird, würde das einfach an deren Stelle gesetzt werden können.

Von diesen Rücksichten geleitet, meine Herren! und auch von dem Wunsche beseelt, das Meinige dazu beizutragen, um die Hindernisse, die dem Abschlusse des Revisionswerkes in erster Lesung noch entgegenstehen, zu beseitigen, habe ich mich entschlossen, folgenden Antrag zu stellen, der zugleich eine größere Präcision enthält, und den ich Ihrer Zustimmung empfehlen will, nämlich einen Verbesserungsantrag zum Antrage der Staatsregierung sub 3 h., dahin lautend:

§. 1. laute:  
„Der dauernde Bedarf für das Militair und für die Gehalte und Geschäftskosten im Justiz- und Verwaltungsdienste soll durch Normaletat's gemeinschaftlich mit dem Landtage festgestellt werden.“

Der §. 2. hat eine kleine Aenderung erfahren, die indessen mehr Redactionsänderung ist, nämlich anstatt der Worte:

„zwischen — vereinbart ist,“  
zu lesen:  
„zwischen der Staatsregierung und dem Landtage vereinbart ist.“

Präsident: Der Antrag des Abg. v. Finckh hat die erforderliche Unterstützung durch Unterschriften mehrerer der Herren Abgeordneten bereits erhalten.

Abg. Finckh: Eine kleine Redactionsänderung behalte ich mir noch vor.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet.

Abg. Wibel I.: Ich bitte um das Wort.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. Wibel I.: Meine Herren! Das kommt von dem Nachgeben! Sie haben nachgegeben und vergeben, wahrlich sehr viel in diesen Sitzungen, und heute tritt der Präsident des Staatsministeriums vor Sie hin und sagt: Nachgiebigkeit habe ihre Grenzen! Er meint aber nicht die Ihrige, sondern die Seine! Wir Andern haben nun freilich von der bisherigen Nachgiebigkeit der Staatsregierung noch wenig erblicken können. Sie stehen nun vor einer harten Entscheidung; das Wohl und das Wehe des Landes, sagt man Ihnen, hänge an einem dünnen, an einem kleinen dünnen Faden, so will es das Staatsministerium. Doch ich will nicht bloß von dieser Seite die Lage der Sache beleuchten, ich wollte gern auch auf die Gründe eingehen, welche der Herr Ministerpräsident Ihnen vorgetragen hat, wenn anders, nachdem ich den Ausschußbericht gelesen habe, noch irgend Etwas, was wie ein Grund ausfähe, in jenem Vortrage das Auge auf einen Augenblick hätte fesseln können. Der Vortrag des Herrn Ministerpräsidenten hat gesagt, die Staatsregierung wolle das Steuerwesen durchaus nicht unveränderlich machen, aber ich habe aus seinen Worten nur herauslesen können: auf die Veränderung desselben soll der Landtag fernerhin keinen Einfluß mehr haben. „Stocken der Staatsgewalt“ wurde als eine bedeutende Gefahr für das Land hingestellt — nun, m. H.! daran ist dieses Land Oldenburg schon gewohnt seit 1849, das Wichtigste, das Wesentlichste stockt schon seit allen diesen Jahren; das aber, was der Herr Ministerpräsident meinte, die Stockung ist kurz, das weiß dieses Land auch aus Erfahrungen: in wenig Wochen ist ein neues Ministerium ernannt. Wenn dann auf die Unfruchtbarkeit der Conscience hingewiesen wurde, so hat das gewiß Niemand mehr zu beklagen, als die Volksvertretung, der Staatsregierung kann nie und nimmer das Recht eingeräumt werden, daran zu erinnern; sie hat, seit wir das Staatsgrundgesetz besitzen, nicht einen einzigen Schritt gethan, um die Unfruchtbarkeit in Fruchtbarkeit zu verwandeln.

Die heutige Erklärung einem Landtage gegenüber, der so viel nachgegeben und vergeben hat, und jetzt noch Beschlüsse gefaßt hat, die dem Programme des Ministeriums, durchaus nicht direct entgegneten; die heutige Erklärung diesem Landtage gegenüber, — m. H.! das ist wahrlich nicht der Weg, die landständische Verfassung fruchtbar zu machen. Den Stuhl gleich vor die Thüre zu setzen Demjenigen, der auch einmal ein lautes Wort des Widerspruchs sich erlaubt, m. H.! das ist nicht das Einvernehmen, das ist nicht das gedeihliche Zusammenwirken, welches diesem Landtage bei seiner Eröffnung in Hoffnung gestellt wird, eine Hoffnung von der am Schlusse jenes Vortrags noch gar beklagt wird von jener



Seite, daß sie nicht erfüllt worden sei. Kommt das vorhabende Werk nicht zu Stande, dann ist die Landesvertretung wahrlich nicht Schuld daran! Und so geschehe es! — Aus den Einzelheiten des Vortrags des Abg. Pancraz will ich Ihnen Nichts wieder in das Gedächtniß zurückrufen; der Gesamteindruck ist Ihnen geblieben, wie mir, es ist Nachgeben, es ist völliges, freilich umwundenes Nachgeben und mit andern Worten. Wenn Herr v. Finckh sagt, für die Normal-etats, besonders für den Civildienst sei jetzt die Zeit gekommen, nun ja, m. H.! das gebe ich zu, für die Feststellung der Normal-etats im Civildienste mag im Sinne der Bureaucratie jetzt die gute Zeit sein, aber hüten Sie sich wohl, m. H.! spannen Sie den Bogen nicht zu straff, denn Sie könnten sonst die Dauer dieser Zeit damit verkürzen. Meine Abstimmung weiß ich nicht besser zu begründen, als mit den eigensten Worten, welche der Ausschuß in seinem Berichte niedergelegt hat. Es ist mir nicht begreiflich, wie man noch nachgeben wollen kann, wenn man zuvor den Mund so voll genommen und gesagt hat: nur eine beratende Stimme zu haben, sei künftig die Aufgabe des Landtags, wenn man auf diese Vorschläge der Staatsregierung einginge,“ wenn man gesagt hat: „die Kraft des Landtags sei dann viel zu sehr beschränkt, derselbe werde den nöthigen Einfluß auf die Leitung der Staatsangelegenheiten nicht behalten, und in eine Stellung gerathen, in welcher auf seine Ansichten und Wünsche wenig Rücksicht genommen werden würde,“ „eine völlige Unterordnung der einen Staatsgewalt unter die andere,“ das wäre der Sinn der Regierungsanträge. Ja, m. H.! das ist er auch! und das kann und darf kein Volksvertreter zugeben. Was hilft ihr alles andere Recht auf dem Papiere, wenn man den Haupthebel nicht in der Hand behält: das Geld? Haben Sie die Macht nicht über die Mittel, so haben Sie keine Macht, sondern Sie sind ohnmächtig und es wäre dann vielleicht nur noch ein Antrag zu stellen übrig, nämlich die constitutionelle Staatsform sich lieber ganz zu verbitten.

**Präsident:** Ich schliesse die Berathung, vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters.

**Berichterst. Selckmann II.:** Der Herr Vortredner begann seinen Vortrag damit: „das kommt vom Nachgeben.“ Ich kann an diese Worte anknüpfen, weil darin für den Landtag, wenigstens für die Mehrheit, in Bezug auf die gefassten Beschlüsse, möglicherweise ein Vorwurf gefunden werden könnte, der meines Erachtens in keiner Weise begründet ist. Wenn der Landtag sich durch seine Beschlüsse in vielen Punkten mit den Anträgen der Staatsregierung sich einverstanden erklärt hat, so beruhten diese Beschlüsse auf offen anerkannten Gründen, durch welche dieselben hinreichend motivirt wurden. Der Landtag fasste diese Beschlüsse nicht, um auch gegen seine Ueberzeugung nachzugeben; ein solches reines Nachgeben wird Niemand darin finden können. Der Herr Abg. Wibel I. hat auch ein solches behauptetes Nachgeben in keiner Weise bewiesen, und es ist daher hier wieder der Fall,

wie man schon früher mehrmals zu erklären genöthigt war, daß nur eine unerwiesene Behauptung des Abgeordneten für Bechta vorliegt, welcher in denselben Beschlüssen, die gerade mit seinen Ansichten und Wünschen nicht übereinstimmen, nur ein bloßes Nachgeben den Ansichten und Wünschen der Staatsregierung gegenüber zu finden scheint. Wenn jetzt noch einzelne Differenzpunkte zwischen den Anträgen der Staatsregierung und den bisherigen Beschlüssen des Landtags vorliegen, so wird es sich auch hier nicht um ein simples Nachgeben, nämlich darum handeln, ob wir Etwas, was wir für ein richtiges Prinzip halten, aufgeben, und Etwas unserer Ansicht nach Unzulässiges dafür annehmen wollen, sondern darum, ob die Staatsregierung für ihre Bedenken und Anträge wichtige Gründe angeführt hat, oder ob der Landtag etwaige Modifikationen seiner früheren Beschlüsse unter Wahrung der nothwendigen Rechte des Landes und des Landtags den allgemeinen Interessen für angemessen hält. Mit derartigen Redensarten, wie wir sie vorher gehört haben, bekämpft man aber keine Gründe. Das Mitglied für Bechta hat nur einfach behauptet, der Antrag des Abg. Pancraz sage ganz dasselbe, wie der Antrag der Staatsregierung; derselbe gäbe unbedingt in dieser Beziehung dem Antrage der Staatsregierung nach, nur mit andern Worten. Man hätte erwarten dürfen, daß dieses einigermaßen nachgewiesen und wenigstens der Pancraz'sche Antrag kurz erläutert worden wäre. Es hat aber dem rechtsgelehrten Mitgliede für Bechta nicht gefallen, irgend den Unterschied zwischen den beiden Anträgen näher in's Auge zu fassen. Auch hier hat er geglaubt, seine einfache Behauptung würde alle Gründe vollständig ersetzen. Es mag in frühern Zeiten und vielleicht auch jetzt in gewissen Kreisen die einfache Behauptung dieses Mitgliedes leicht Gewicht haben; so weit ist es aber noch nicht mit dem Landtage gekommen, daß die Behauptung des Abg. Wibel I. von demselben einem Beweise gleich geachtet würden. — Ich halte es indes doch für angemessen, auf den Unterschied zwischen den beiden Anträgen und auch auf die Motiven des Ausschußberichts näher einzugehen, weil es dadurch erleichtert wird, daß der Landtag auf diese Gründe hin für den einen oder den andern Antrag oder für das Amendement des Abg. Pancraz sich entscheidet. Der Ausschuß hielt, wie im Berichte bereits gesagt ist, den Antrag der Staatsregierung nicht für annehmbar, weil er zu sehr die Rechte des Landtags zu beschränken scheint. Wenn aber das Mitglied für Bechta eben behauptet, daß im Ausschußberichte stünde, der Antrag der Staatsregierung enthalte eine vollständige Unterordnung des Landtags unter die Staatsregierung, so ist das nicht richtig, das steht nicht im Bericht; es steht nur darin: Conflict zwischen zwei Personen ließen sich nur vermeiden durch vollständige Unterordnung der einen unter dem Willen der andern Person; daß im Antrag der Staatsregierung eine so vollständige Unterordnung vorhanden sei, steht nirgends im Bericht. Daß aber die Rechte des Landtags nicht so weit beschränkt werden dürfen, als mit Annahme des Antrags der

Staatsregierung geschehen würde, — dieser Ansicht ist der Ausschuss allerdings gewesen. Der Ausschuss glaubte, wenn Anträge auf Bewilligung von Ausgaben von Seiten der Staatsregierung gemacht würden, die sie als nothwendige Ausgaben glaubt beantragen zu müssen, daß, sofern der Landtag diese Ausgaben nicht als nothwendig anerkennen kann, dieselben von der Staatsregierung nicht gemacht werden dürfen. Dieses Bedenken scheint durch den Antrag des Abg. Pancraß beseitigt zu sein, es soll nämlich danach nicht die einseitige Erklärung der Staatsregierung, daß die Ausgabe eine nothwendige sei, allein genügen, daß sie gemacht werden dürfe, sondern es sollen nur die früher vom Landtage für den ordentlichen Staatsbedarf bewilligten Steuern forterhoben und die früheren Ausgaben nur gemacht werden dürfen, wenn gleichfalls ein früherer Landtag dieselben zur Bestreitung des ordentlichen Staatsbedarfs bewilligt hat. Dies hat der Abg. Pancraß weitläufig auseinandergesetzt. Ich mußte dieses aber der einfachen Behauptung des Abgeordneten für Bechta gegenüber, daß beide Anträge auf Eins hinauslaufen, nochmals hervorheben, weil durch das Amendement des Abg. Pancraß allerdings das Bedenken des Ausschussberichtes im Wesentlichen beseitigt ist. Es kann also eine Ausgabe niemals gemacht werden, wenn sie nicht von einem Landtage bewilligt ist; denn daß, da der frühere Landtag diese Ausgabe als eine ordentliche Ausgabe bereits bewilligt hat, dieser Zustand vorläufig festgehalten wird, bis die Entscheidung des Staatsgerichtshofs oder des vereinbarten Schiedsgerichts erfolgt ist, scheint insofern erhebliche Bedenken nicht gegen sich zu haben, als die Entscheidung sehr bald erfolgen kann. Ueberhaupt ist der Ausschuss davon ausgegangen, daß die Staatsregierung und der Landtag in Beziehung auf Erhebung der Steuern und in Beziehung auf Verwendung derselben zu den Ausgaben möglichst gleichberechtigt sein müssen, und daß kein Theil allein einseitig Aenderungen machen dürfe. Eine solche Gleichberechtigung scheint nun in dem Antrage des Abg. Pancraß insofern vorhanden zu sein, als danach die Staatsregierung neue, bisher nicht vorgekommene ordentliche Ausgaben niemals machen kann ohne vorherige Zustimmung des Landtages. Daß aber durch die einfache Verweigerung des Landtags sofort auch eine bisher schon bewilligte Ausgabe aufzuhören habe, bis hierüber das Schiedsgericht entschieden hat, scheint nicht nothwendig gefordert werden zu brauchen, und scheint daher in dieser Beziehung auf beiden Seiten durch das Amendement des Abg. Pancraß eine gleichberechtigte Stellung gewahrt zu sein. Wenn wir nun noch hinzunehmen, daß das Schiedsgericht auch über die Verantwortlichkeit des Staatsministeriums entscheidet, da wir vorher ausdrücklich gehört haben, daß, wenn das Schiedsgericht eine Ausgabe, welche ungeachtet des Nichtanerkenntnisses derselben von Seiten des Landtags von dem Staatsministerium gemacht worden ist, wenn das Schiedsgericht eine solche Ausgabe nicht als nothwendig anerkennt, daß dann das

Ministerium vollkommen dafür verantwortlich gemacht werden und sogar zum Ersatz angehalten werden kann; so scheint mir wesentlich das Recht des Landtags insofern gewahrt zu sein, als niemals Gelder verausgabt werden dürfen, deren Verausgabung von einem Landtage nicht genehmigt ist, als man dadurch gegen eine leichtsinnige Verwendung der Gelder in dieser Beziehung gesichert ist.

Ich glaube demnach, daß durch den Antrag des Abg. Pancraß die Bedenken des Ausschusses im Wesentlichen gehoben sind, und würde insofern für diesen Antrag stimmen können. Ich würde es um so mehr, als die endliche Entscheidung des Bundesschiedsgerichts, welches allerdings lange auf sich warten lassen könnte, insofern Bedenken erregt, als schon das erste Urtheil des vereinbarten Schiedsgerichts oder des Staatsgerichtshofs unbedingt maßgebend und bindend sein soll. Meine Herren! es handelt sich hier darum nicht nur, die Revision unseres Staatsgrundgesetzes zu Ende zu bringen, sondern auch darum, die Rechte auf der einen Seite der Staatsregierung, auf der andern Seite des Landtags, in einer solchen Weise miteinander in Einklang zu bringen, daß wir in der Folge erwarten dürfen, daß Sie in einigem Streben zum Wohl unseres Landes und zur gedeihlichen Entwicklung unserer öffentlichen Verhältnisse zusammen arbeiten werden. Es ist zwar von dem Herrn Vorredner auf die frühern vielen Konflikte hingewiesen worden, und hat derselbe es für ein Leichtes gehalten, dieselben dadurch in 14 Tagen zu erledigen, daß ein neues Staatsministerium gebildet werde. Ich weiß aber nicht, wie er es nachweisen will, daß es hier so leicht sei, stets ein neues Ministerium zu bilden. Schon bei früheren Gelegenheiten erlaubte ich mir, auf diesen Punkt hinzuweisen, und halte es nicht für nöthig, darauf zurückzukommen. Ich glaube, daß es bei uns nicht so leicht ist, so häufig ein neues Ministerium zu bilden; jedenfalls aber weiß ich, daß ein derartiger häufiger Wechsel niemals im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung unseres Landes sein, daß es nicht zum Wohle desselben, zum stetigen und richtigen Fortschritte beitragen wird, und kann ich daher dieses Auskunftsmittel zur Erledigung von Konflikten für unsere Verhältnisse auf keinen Fall zu den glücklichen rechnen. Wenn wir also erwarten dürfen, daß wir durch den jetzigen Antrag des Abg. Pancraß nicht nur den letzten Differenzpunkt beseitigen, sondern auch den Landtag und die Staatsregierung als gleichberechtigt auf beiden Seiten in Beziehung auf Erhebung und Verwendung der Steuern hingestellt haben, darf ich den Antrag des Abg. Pancraß zur Annahme empfehlen. Gegen den Antrag des Abg. v. Finckh zu dem folgenden neu vorgeschlagenen Artikel sub Ziffer 3. habe ich wesentliche Gründe nicht vernommen, glaube auch, daß durch diese Modification des Antrages der Staatsregierung die Bedenken des Ausschusses im Wesentlichen beseitigt sind. Namentlich in Bezug auf denjenigen Grund, der der bedeutendste war, in Beziehung auf die Festsetzung des Militäretats vor



der definitiven Festsetzung der Contingente der einzelnen Staaten, ist das Bedenken vollständig beseitigt.

Auch in dem andern Punkte scheint ein so wesentliches Interesse des Landes und des Landtags nicht vorzuliegen, daß wir nicht darauf eingehen sollten, weil ja ohne Zustimmung des Landtags auch die Besoldungen in einem Normaletat nicht fixirt werden können, und weil — darauf mache ich namentlich aufmerksam — diese Fassung auf die bestehenden Besoldungen der bereits angestellten Staatsdiener einen Einfluß nicht üben kann, denn diese haben einen staatsrechtlich und privatrechtlich zu schützenden Anspruch; und in Beziehung auf die Folge scheint mir kein Bedenken erhoben werden zu können. Ich glaube, daß auch dieser Antrag geeignet erscheint, eine Vereinigung herbeizuführen, und unsere Thätigkeit zu einem erfolgreichen Abschlusse zu bringen.

**Präsident:** Es würde nun zur Abstimmung zu schreiten sein, da indes die Verbesserungsanträge, wie sie von den Abgg. v. Finckh und Pancraz zu dem früheren Beschlusse des Landtags gestellt sind, erst heute zur Kenntniß des Landtags gekommen sind, so scheint es bei der Wichtigkeit des Gegenstandes noch die Frage zu sein, ob es sich nicht empfehlen würde, die Abstimmung über die vorliegenden Anträge bis morgen auszusetzen. Falls nicht aus der Versammlung ein Antrag auf sofortige Abstimmung erfolgt, würde ich annehmen, daß der Landtag damit einverstanden sei, die Abstimmung sowohl über die Regierungsanträge als über die heute zu den Beschlüssen des Landtags gestellten Verbesserungsanträge erst morgen vorzunehmen. —

Wir setzen die Abstimmung bis morgen aus. Die Tagesordnung ist damit erledigt. Auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung würde nun 1) die heute ausgesetzte Abstimmung zu setzen sein, und 2) die zweite Lesung der früheren Beschlüsse des Landtags in Betreff der Revision des Staatsgrundgesetzes, welche nach den früher vielfach abgegebenen Erklärungen im Landtage, und nach dem letzten Beschlusse, den der Landtag in dieser Angelegenheit gefaßt hat —

(Unruhe in der Versammlung, einzelne Mitglieder erheben sich.)

Ich bitte, daß die Herren Platz nehmen; — nach diesem Beschlusse des Landtags würde diese zweite Lesung nur das Einverständnis des Landtags mit der Fassung der Beschlüsse, mit ihrer Zusammenstellung und mit der Richtigkeit der darin angezogenen Artikel u. zum Gegenstande haben. Es ist, wie mir bekannt, von Seiten des Revisionsausschusses die Veranlassung getroffen, daß die Beschlüsse des Landtags in der Reihenfolge der Paragraphen des Entwurfs — meine ich — zusammengetragen sind vom Abschreiben, und daß jedem Mitgliede des Landtages ein Exemplar dieser Zusammenstellung wird zugestellt werden. Ich höre eben, daß die Mittheilung noch heut oder spätestens morgen erfolgen kann. Ob nun

der Landtag unter diesen Umständen schon morgen auf die zweite Lesung, die allerdings keine weitere Vorbereitung nothwendig macht, als daß eben im Landtage selbst ein richtiges Exemplar verlesen wird nach den Beschlüssen, wie sie in den Protocollen niedergelegt sind, und daß danach von Seiten der Mitglieder des Landtags eine Controle durch Nachlesung geübt wird, ob zu dieser Procedur morgen geschritten werden solle, würde vom Beschlusse des Landtags abhängen. Mir scheint ein Hinderniß nicht entgegenzusehen. Es wird mir soeben angezeigt, daß auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung auch noch der Bericht des Krongutsausschusses über die Mittheilung gesetzt werden kann, welche zuletzt von Seiten des Großherzoglichen Staatsministeriums dem Landtage gemacht ist. Abg. Stackerman II.

Abg. **Stackerman II.:** Es werden auch noch einige sehr kurze Berichte des Finanzausschusses über die letzten Mittheilungen des Großherzoglichen Staatsministeriums, in Betreff der Wittwenkasse und in Betreff des Budgets auf die Tagesordnung gesetzt werden können, da ich vermute, daß der Landtag dieselben nicht vorher schriftlich haben will.

**Präsident:** Da nun die Sitzung erst etwas später anberaumt zu werden braucht, um nicht unnöthig Zeit zu verwenden, so möchte es doch den Vorzug verdienen, daß mit der 2. Lesung erst übermorgen begonnen würde.

(Zuruf von den Abg. Wibel II. und v. Finckh: „Eine Nachmittagsitzung!“)

Falls das gewünscht wird, scheint mir durchaus Nichts entgegen zu stehen.

Abg. **Wibel II.:** Ich glaubte, daß wir morgen Nachmittags noch eine Sitzung halten sollten. Wenn wir morgen dasjenige, was der Herr Präsident erwähnte, abmachen und Nachmittags die cursorische 2. Lesung vornehmen, so kämen wir um 1 Tag weiter.

**Präsident:** Da kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß die Versammlung damit einverstanden ist. Ich setze demnach auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung:

1. die heute ausgesetzte Abstimmung über die Anträge der Staatsregierung und der Abg. Pancraz und v. Finckh zu Abschn. X. und XI. des Staatsgrundgesetzes.
2. Den Bericht des Krongutsausschusses, betreffend die Mittheilung der Staatsregierung über die letzten Beschlüsse, welche von dem Landtage in der Krongutsangelegenheit gefaßt sind.
3. Den mündlichen Bericht des Finanzausschusses über verschiedene minderwichtige Gegenstände.
4. Die 2. Lesung über die Beschlüsse des Landtags, betreffend die Vorlage der Staatsregierung v. 25. April

1852, wegen veränderter Wahl der Mitglieder der Preisermittlungskommission im Fürstenthum Lübeck.  
 Die nächste Sitzung wird stattfinden morgen um 11 Uhr.  
 Ich ersuche die Herren Mitglieder der Bureau's, nach dem Schlusse der Sitzung hier noch versammelt zu bleiben. Nach

dem Schluß der Sitzung wünscht der Herr Staatsrath Krell dem Landtage in vertraulicher Sitzung eine Mittheilung in Betreff des Septembervertrags zu machen. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 15 Minuten.)

Namens der Redactions-Commission:

Strackerjan I.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

